

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1999 (Haushaltsgesetz 1999)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (425) - 501 03 - Ha 76/98

Bonn, den 14. August 1998

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes den von
der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1999
(Haushaltsgesetz 1999)

mit Begründung.

Die Entwürfe des Gesamtplans und der Einzelpläne *) sind beigelegt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Dr. Helmut Kohl

*) als Sonderdruck verteilt

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1999 (Haushaltsgesetz 1999)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1999 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 465 300 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1999 Kredite bis zur Höhe von 56 200 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1999 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 6 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der jeweils letzten im Bundesanzeiger veröffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken mit einem Vertragsvolumen von höchstens 70 Mrd. DM abzuschließen. Auf diese Höchstgrenze werden zusätzliche Verträge nicht angerechnet, die Zinsrisiken aus bereits bestehenden Verträgen verringern oder ganz ausschließen.

(7) Der Bund wird ermächtigt, die von seinen Sondervermögen aufgenommenen und im Haushaltsjahr 1999 fällig werdenden Kredite

- des Erblastentilgungsfonds bis zur Höhe von 27.000 Mio. DM
- des Fonds Deutsche Einheit bis zur Höhe von 15.000 Mio. DM
- des Bundeseseisenbahnvermögens bis zur Höhe von 9.000 Mio. DM

- des ERP-Sondervermögens bis zur Höhe von 3.188 Mio. DM
- des Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes nach dem Dritten Verstromungsgesetz bis zur Höhe von 680 Mio. DM

zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme als eigene Schulden in Form eines Schuldbeitritts mitzuübernehmen. Die Sondervermögen tragen Zins- und Tilgungsleistungen für diese Schulden. Die vom Bund übernommenen Kredite wachsen dem Kreditrahmen nach Absatz 2 zu. Der Bund darf den durch die Mitübernahme der Schulden erhöhten Kreditrahmen nur zur Anschlußfinanzierung der mitübernommenen Kredite in Anspruch nehmen. Insoweit wird das jeweilige Sondervermögen Mitschuldner entsprechend dem Kreditanteil, der zur Anschlußfinanzierung seiner vom Bund mitübernommenen Kredite dient. Im Verhältnis zum Bund trägt das jeweilige Sondervermögen die Zins- und Tilgungsleistungen sowie weitere Kreditkosten für die ihm zuzurechnenden Kreditanteile. Bei Tilgung der gemeinsam aufgenommenen Kredite darf der Bund den erhöhten Kreditrahmen, der durch die Beteiligung von Sondervermögen entsteht, nur für weitere gemeinsame Kreditaufnahmen in Anspruch nehmen.

§ 3

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

§ 4

(1) Mehreinnahmen bei Kapitel 6002 Titel 121 04 fließen dem Erblastentilgungsfonds (Kap. 3209 Tit. 629 21) gemäß § 6 Abs. 1 des Erblastentilgungsfondsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 984), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. März 1997 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, zu.

(2) Die Zuführung aus dem Bundeshaushalt nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Erblastentilgungsfondsgesetzes wird im Jahr 1999 um 9 500 000 000 Deutsche Mark herabgesetzt.

§ 5

(1) Auf die in Teil IV des Gesamtplans aufgeführten Kapitel (Flexibilisierte Ausgaben) des Bundeshaushalts sind die Absätze 2 bis 4 anzuwenden, soweit im Einzelfall keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind jeweils gegenseitig deckungsfähig:

1. Ausgaben der Hauptgruppe 4 ohne Ausgaben der Titel der Gruppe 411,
2. Ausgaben bei den Titeln 511 .1, 513 .1, 514 .1, 515 .1, 516 .1, 517 .1, 518 .1, 519 .1, 525 .1, 526 .1, 526 .2, 526 .3, 527 .1, 527 .3, 539 .9 und der entsprechenden Titel der Titelgruppen 55 und 56 sowie Titel 532 55, 532 56 und 546 88,
3. Ausgaben bei den Titeln der Gruppe 711,
4. Ausgaben der Hauptgruppe 8.

(3) Bei den Ausgaben der Hauptgruppen, Gruppen und Titel des Absatzes 2 dürfen zusätzliche Mehrausgaben jeweils bis zur Höhe von 20 vom Hundert ihrer veranschlagten Ausgaben aus Einsparungen bei anderen Ausgaben der Hauptgruppen, Gruppen und Titel des Absatzes 2 geleistet werden.

(4) Die Ausgaben der Hauptgruppe 4 ohne Ausgaben der Titel der Gruppe 411 und die Ausgaben der in Absatz 2 Nr. 2 aufgeführten Titel der Hauptgruppe 5 sind übertragbar.

(5) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

§ 6

(1) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln - einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen - zu:

1. Titel 422 01, 422 02, 425 01, 426 01 und 427 01 aus Personalkostenzuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter und Schwerbehinderter sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und weitere Maßnahmen zur Eingliederung arbeitsloser Arbeitnehmer sowie aus Erstattungsleistungen nach dem Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 688) geändert worden ist,
2. Titel 441 01, 443 01 und 446 01 aus Schadensersatzleistungen Dritter,
3. Titel gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2, soweit es sich um Erstattungen und Beiträge Dritter handelt,
4. Titel 553 04 im Kapitel 1415 und Titel 522 01 im Kapitel 1417 aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger,

5. Titel 527 01 aus nachträglich gewährten Preisnachlässen.

(3) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen aus Sachkostenzuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter und Schwerbehinderter zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(4) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software. Für erworbene Lizenzen an Standard-Software ist die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend.

(5) Für die Kapitel des Bundeshaushalts, auf die § 5 Abs. 2 bis 4 keine Anwendung findet, gilt:

1. Die obersten Bundesbehörden können die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 525, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, die Mehrausgaben des Einzeltitels nicht mehr als 20 vom Hundert betragen und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint.
2. Soweit eine Deckung nach Nummer 1 nicht möglich ist, kann das Bundesministerium der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie bei dem Titel 522 01 im Kapitel 1417 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden.
3. Mehrausgaben bei dem Titel 526 01 - einschließlich der entsprechenden Titel in den Titelgruppen - können gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesministerium der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 1408 und 1411 bis 1420 sowie bei Titel 522 01 im Kapitel 1417 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

(7) Bei Titel 547 02 des Kapitels 6003 fließen Erstattungen der obersten Bundesbehörden für die Inanspruchnahme des Shuttle-Flugdienstes Köln/Bonn-Berlin den Ausgaben zu. Bei den Titeln 527 01 und 453 01 der obersten Bundesbehörden fließen Erstattungen des nachgeordneten Bereichs sowie von Dritten im Zusammenhang mit dem Shuttle-Flugdienst Köln/Bonn-Berlin den Ausgaben zu.

(8) Innerhalb eines Kapitels können mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen die Einnahmen aus der Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen zur Verstärkung der Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von Dienstkraftfahrzeugen herangezogen werden.

§ 7

(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Bundeshaushaltsordnung wird auf 10 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(2) Der Betrag nach § 38 Abs. 1 Satz 3 Bundeshaushaltsordnung wird auf 20 000 000 Deutsche Mark festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 10 000 000 Deutsche Mark festgesetzt. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 8

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesministerium und dem Bundesministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Bundesministerium der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendung des Bundes den Betrag von 2 000 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreitet.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmer des Bundes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Das Bundesministerium der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(3) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Das Bundesministerium der Finanzen kann Abweichungen in den Wertigkeiten der Stellen des Tarifbereichs zulassen. Satz 1 gilt nicht für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (MPG) in Göttingen, das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR) in Köln, das Forschungszentrum Karlsruhe GmbH (FZK) und das Hahn-Meitner-Institut Berlin GmbH (HMI). Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Rechtsnachfolgerin der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut im Bereich Bergbau, die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungs-gesellschaft

mbH (LMBV), die Gesellschaft zur Verwahrung und Verwertung von stillgelegten Bergwerksbetrieben mbH (GVV) und die Energiewerke Nord GmbH (EWN). Bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben werden die Stellen gemäß dem eigenen Vergütungssystem ausgewiesen. Die auf die einzelnen Vergütungsgruppen entfallenden Stellen sind bezüglich Zahl und Wertigkeit nach Maßgabe des Vermerks zum Stellenplan verbindlich.

§ 9

(1) Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen ist stets beim jeweiligen Einnahmetitel abzusetzen.

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung, soweit § 5 gilt, stets von der Ausgabe abgesetzt werden, im übrigen nur, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückzahlung zuviel geleisteter Personalausgaben ist stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder durch die Titelverwechslung der Bundeshaushalt und der Haushalt einer anderen Gebietskörperschaft oder der Haushalt der Europäischen Union betroffen sind.

§ 10

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner, auch in Form von Rückversicherungen gegenüber anderen staatlichen Exportversicherern, soweit entsprechende Rückversicherungsabkommen bestehen. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;
- b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;
- c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;

2. a) für Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;
- b) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;
4. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft;
5. zur Absicherung des Ausfallrisikos aus einer Beteiligung der Kreditanstalt für Wiederaufbau am gezeichneten Kapital des Europäischen Investitionsfonds;
6. für Kredite zur Mitfinanzierung entwicklungspolitisch förderungswürdiger Vorhaben der bilateralen finanziellen Zusammenarbeit. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Auswärtigen Amt festlegt und der Genehmigung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bedürfen.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 220 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 auf insgesamt 55 000 000 000 Deutsche Mark und der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 6 auf 2 550 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(3) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gelten für Ausführer und Investoren im Inland sowie für Kreditgeber, soweit sie deren Geschäfte oder Projekte finanzieren und bei denen keine Zweifel an einer ordnungsgemäßen Durchführung der betreffenden Kreditverträge bestehen.

§ 11

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 10 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 12

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 102 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;
2. zur Förderung des Verkehrswesens;
3. zur Förderung von Investitionen, die der Herstellung von Produkten zur Vermeidung von Umweltbelastungen dienen, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist;
4. a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues,
b) zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen,
c) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht,
d) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte,
e) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen zur Eigennutzung in den neuen Ländern;
5. für die Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 des DSL Bank-Gesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1421), das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) geändert worden ist);
6. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 75 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist;
7. zur Förderung der Fischwirtschaft;
8. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen;

9. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), das zuletzt durch Artikel 14 § 20 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) geändert worden ist;
10. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;
11. für Kredite, die das vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte nach dem Rentenkapitalisierungsgesetz-KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) geändert worden ist, aufnimmt;
12. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;
13. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Umzugsgut sowie für ihre sonstigen Verpflichtungen gegenüber Behörden und Personen des Aufnahmestaates, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach den örtlichen Umständen unvermeidbar ist und im dienstlichen Interesse des Bundes liegt;
14. im Zusammenhang mit von institutionellen Zuwendungsempfängern des Bundes veranstalteten Ausstellungen im Bereich von Kunst und Kultur zur Deckung des Haftpflichtrisikos gegenüber den Verleihern;
15. zur Förderung von Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitswesen;
16. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

§ 13

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, dem Wiedereingliederungsfonds des Europarates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie an der Multilateralen Inve-

stitutions-Garantie-Agentur Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien bis zur Höhe von 65 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 14

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Garantien, Bürgschaften und sonstige Gewährleistungen für die Treuhandanstalt-Nachfolgeeinrichtungen bis zu einer Höhe von 3 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen. Schadensfälle aus der Inanspruchnahme sind aus Kapitel 0820 zu leisten.

§ 15

Gewährleistungen nach den §§ 10 bis 14 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 16

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 10 bis 14 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen des Haushaltsgesetzes 1998 angerechnet, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(3) Soweit in den Fällen der §§ 10 bis 14 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 10 bis 14 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 17

Das zuständige Bundesministerium wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur, die Beteiligung an der Auffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) sowie seines Sonderprogramms für Subsahara-Afrika und des

Sonderfonds der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, die Beteiligung an der Globalen Umweltfazilität (GEF) und am Multilateralen Fonds des Montrealer Protokolls über die Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, sowie am Regenwald-Treuhandfonds (RFT) der Weltbank, den Beitrag zum Multilateralen Investitionsfonds (MIF), den Zuschuß für den Fonds zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen in der Russischen Föderation und zum multilateralen Sicherheitsfonds für die Verbesserung der Sicherheit von Kernkraftwerken sowjetischer Bauart einschließlich des Aktionsprogramms Tschernobyl sowie der Sanierung des Sarkophags in Tschernobyl bei der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie freiwillige Beiträge zum Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

§ 18

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

§ 19

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung der zusätzlichen Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(3) Die nach Absatz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in finanziell gleichwertigem Umfang durch den Wegfall anderer Planstellen und Stellen einzusparen.

(4) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 12, 18, 19 und 21 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk "künftig wegfallend" oder "künftig umzuwandeln" versehen sind, nicht zu berücksichtigen; dies gilt nicht, wenn der Vermerk "künftig wegfallend" den Zeitpunkt des Wegfalls näher bestimmt oder den Zusatz trägt "mit Wegfall der Aufgabe". Satz 1 gilt entsprechend bei Anwendung anderer gesetzlicher Obergrenzen für den Anteil der Planstellen der Beförderungssämter.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen und Stellen auszubringen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis besteht, einen Dienstposten oder einen Arbeitsplatz wieder zu besetzen, dessen bisheriger Inhaber für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zu einer Verwaltungseinrichtung eines anderen Dienstherrn in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrags genannten Gebiet abgeordnet worden ist. Über den weiteren Verbleib der Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen auszubringen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis besteht, einen Dienstposten wiederzubesetzen, dessen bisheriger Inhaber gemäß § 14 Deutsches Richtergesetz in einem Land als Richter kraft Auftrags verwendet werden soll.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, daß Planstellen und Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, nach ihrem Freiwerden mit Schwerbehinderten wiederbesetzt werden, wenn es sich um eine Neueinstellung oder eine beamtenrechtliche Anstellung handelt und die gesetzliche Pflichtquote gem. § 5 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes bei den Planstellen und Stellen des Einzelplans nicht erreicht ist. Mit Ausscheiden des Schwerbehinderten aus der Planstelle oder Stelle fällt diese weg, wenn sie nicht wieder mit einem Schwerbehinderten besetzt wird oder wenn die Pflichtquote zu diesem Zeitpunkt erreicht ist. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Planstelle oder Stelle den Vermerk "kw mit Wegfall der Aufgabe" trägt, sowie für Ersatzplanstellen und Ersatzstellen, die gemäß § 19 Abs. 5 oder § 20 Abs. 3 oder auf Grund der entsprechenden Regelungen früherer Haushaltsgesetze ausgebracht wurden.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, daß von einem kw-Vermerk mit Datumsangabe abgewichen wird, wenn die Planstelle oder Stelle weiter benötigt wird, weil sie nicht rechtzeitig frei wird; in diesem Fall fällt die nächste frei werdende Planstelle oder Stelle der betreffenden Besoldungs- oder Vergütungsgruppe weg.

§ 20

(1) Werden planmäßige Beamte im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder für eine Tätigkeit bei einer Fraktion oder Gruppe des Deutschen Bundestages oder eines Landtages unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, ihre Planstelle neu zu besetzen, so kann das Bundesministerium der Finanzen für diese Beamten eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen. Das gleiche gilt für eine Verwendung beim Bundeskanzleramt, beim Bundespräsidialamt, bei der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung und bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann das Bundesministerium der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Für Beamte, die demnächst zur Verwendung im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ohne Dienstbezüge beurlaubt und die auf diese Verwendung vorbereitet werden sollen, kann das Bundesministerium der Finanzen für die Zeit bis zum Wegfall der Dienstbezüge Planstellen ausbringen, wenn ein unabweisbares Bedürfnis

besteht, ihre bisherigen Dienstposten neu zu besetzen. Das gleiche gilt, wenn Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die ohne Wegfall der Dienstbezüge bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden oder künftig verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn planmäßige Beamte im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde zur Verwendung im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit in einem Entwicklungsland, in Mittel- und Osteuropa oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, zur Verwendung für eine Tätigkeit im Rahmen der Hilfe beim Aufbau des Rechtssystems der Staaten Mittel- und Osteuropas oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten oder zur Verwendung bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt werden.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen auszubringen, wenn Beamten Teilzeitbeschäftigung nach § 72 b des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch, bewilligt worden ist und ein unabweisbares Bedürfnis besteht, die Dienstposten dieser Beamten neu zu besetzen. Die Planstellen sind in einer um zwei Stufen geringeren Wertigkeit als die Wertigkeit der Planstellen der teilzeitbeschäftigten Beamten auszubringen. Soweit zwingende dienstrechtliche Regelungen dem entgegen stehen, kann das Bundesministerium der Finanzen bezüglich der Wertigkeit der auszubringenden Planstellen Ausnahmen zulassen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(7) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 6 ausgebrachten Leerstellen, Stellen und Planstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Leerstellen, die für zum Bundeskanzleramt oder zum Bundespräsidialamt versetzte Bedienstete ausgebracht worden sind, anzupassen, wenn der Bedienstete auf einer Planstelle oder Stelle des Bundeskanzleramtes oder des Bundespräsidialamtes befördert oder höhergruppiert worden ist.

(9) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, seine Befugnisse auf die obersten Bundesbehörden zu übertragen.

§ 21

(1) Für planmäßige Beamte, die

1. nach § 72 a Abs. 4 Nr. 2, § 72 e Abs. 1, § 89 a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes sowie nach § 7 des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1183) ohne Dienstbezüge mindestens für 1 Jahr beurlaubt werden oder

2. nach § 1 der Erziehungsurlaubsverordnung mindestens für 1 Jahr ohne Unterbrechung Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen oder
3. im unmittelbaren Anschluß an einen Erziehungsurlaub nach Nummer 2 ohne Dienstbezüge beurlaubt werden oder
4. nach § 24 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842) unter Wegfall der Besoldung für die Dauer der Tätigkeit des Ehepartners an einer Auslandsvertretung beurlaubt werden,

gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

§ 22

Werden planmäßige Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zu Richtern des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann das Bundesministerium der Finanzen für diese Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen.

§ 23

(1) Die Planstelle eines Beamten eines höheren Beförderungsamtes kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen in ein anderes Kapitel umgesetzt werden, wenn sonst die Weiterverwendung des Beamten bei dieser Behörde im Rahmen des Verwendungsförderungsgesetzes nicht möglich ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Berufssoldat nach seiner Entlassung im Rahmen des Verwendungsförderungsgesetzes bei einer Bundesverwaltung als Beamter weiterverwendet werden soll. Die umgesetzte Planstelle erhält den Vermerk "künftig umzuwandeln". Gleichzeitig ist eine freie Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe einzusparen. Ist eine solche Planstelle nicht frei, ist die nächste freiwerdende Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe einzusparen. Trägt die umgesetzte Planstelle einen kw-Vermerk, so entfällt dieser mit der Umsetzung. Das Nähere regelt das Bundesministerium der Finanzen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Beamte des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sowie Bedienstete des Bundesverbandes für den Selbstschutz wegen des Personalabbaus dieser Einrichtungen bei einer anderen Verwaltung des Bundes weiter verwendet werden sollen und dies nur bei gleichzeitiger Umsetzung der Planstelle oder Stelle möglich ist.

§ 24

(1) Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können

1. mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abgeordnet worden sind,

2. für Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863) zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet worden sind,
3. für Beamte der Zollverwaltung, die wegen Aufgabenrückgangs bei den Behörden der Zollverwaltung mit dem Ziel der Versetzung zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind,
4. für Beamte oder Arbeitnehmer der Bundeswehrverwaltung und Berufssoldaten, die wegen Personalabbaus in einen anderen Organisationsbereich innerhalb ihres Ressorts oder zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind,
5. für Beamte, die zur Ausbildung an das Bundesverwaltungsamt abgeordnet worden sind,
6. mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen für Soldaten, die vom Bundesministerium der Verteidigung in den Geschäftsbereich anderer oberster Bundesbehörden kommandiert worden sind,
7. für Beamte oder Arbeitnehmer im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, die wegen Abbaus von Personalüberhang mit dem Ziel der Versetzung zu einer anderen Behörde der Bundesverwaltung oder zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind, sofern die aufnehmende Behörde spätestens drei Monate nach Beginn der Abordnung eine verbindliche Erklärung zur Übernahme des Beamten oder Arbeitnehmers abgibt,

von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden, im Falle der Nummer 7 höchstens für die Dauer von vierundzwanzig Monaten.

(2) Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können bei Abordnung von Bediensteten deren Personalausgaben bis zu drei Jahren von der abordnenden Verwaltung weitergezahlt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Verlagerung des Parlamentssitzes und von Regierungsfunktionen nach Berlin einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen durch Behördenverlagerungen nach Bonn gemäß dem Berlin/Bonn-Gesetz vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918) auf der Grundlage der personalwirtschaftlichen Gesamtkonzeption zügig und wirtschaftlich umzusetzen.

§ 25

Es wird zugelassen, daß aus den Titeln der Gruppen 425 und 426 Umlagen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder auch für solche Arbeitnehmer weitergezahlt werden, die nach Beendigung des satzversorgungspflichtigen Arbeitsverhältnisses im früheren Bundesgebiet ein neues Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst im Beitrittsgebiet begründen. Die Erstattungen durch die Arbeitgeber im Beitrittsgebiet fließen den Ausgaben der vorgenannten Titel zu; gleiches gilt hinsichtlich der Erstattungen für die Arbeitnehmer, die ohne Fortzahlung der Bezüge zu anderen Arbeitgebern im Beitrittsgebiet beurlaubt werden.

§ 26

Soweit an Soldaten Leistungsprämien und -zulagen gezahlt sowie Leistungsstufen gewährt werden, sind die darauf entfallenden Ausgaben innerhalb der Gruppe 423 der Kapitel 1401 und 1403 zu finanzieren.

§ 27

(1) Im Haushaltsjahr 1999 sind bei der Bundesverwaltung 1,5 vom Hundert der im Bundeshaushaltsplan einschließlich seiner Anlagen ausgebrachten Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte und für Arbeiter kegelgerecht einzusparen.

(2) Ausgenommen von der Einsparung sind die Organe der Rechtspflege, die Planstellen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und beim Bundeskriminalamt sowie die Planstellen im Grenzzolldienst, im Zollfahndungsdienst und beim Zollkriminalamt. Die Planstellen und Stellen dieser Bereiche sind bei den Berechnungen nach den Absätzen 1 und 4 nicht zu berücksichtigen.

(3) Im Haushaltsplan erstmals ausgebrachte Planstellen und Stellen sind bei den Berechnungen nach den Absätzen 1 und 4 nicht zu berücksichtigen.

(4) Die auf die Einzelpläne nach Absatz 1 entfallenden Einsparungen sind auf die einzelnen Laufbahngruppen und die diesen vergleichbaren Vergütungsgruppen entsprechend dem Anteil dieser Laufbahngruppen und Vergütungsgruppen an der Gesamtzahl der Planstellen und Stellen des Einzelplans aufzuteilen. Das Verhältnis der Wertigkeiten der eingesparten Planstellen und Stellen innerhalb der Laufbahngruppen soll sich am Verhältnis der Wertigkeiten der Planstellen und Stellen des Haushaltsplans 1999 orientieren. Dabei sind die obersten Bundesbehörden und die nachgeordnete Bundesverwaltung innerhalb des Einzelplans jeweils gesondert zu berücksichtigen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Ausnahmen von der kegelgerechten Stellenkürzung zuzulassen, soweit ein finanzieller Ausgleich in gleichwertigem Umfang durch den Wegfall anderer Planstellen oder Stellen sichergestellt ist.

(5) Soweit auf Grund eigener Einsparkonzepte der Ressorts Planstellen und Stellen im Haushaltsplan 1999 in Abgang gestellt worden sind oder im Haushaltsvollzug 1999 zusätzlich eingespart werden, kann das Bundesministerium der Finanzen die gesetzliche Einsparquote für den betroffenen Bereich im Sinne von Absatz 4 Satz 3 herabsetzen. Dabei muß der verbleibende Teil dieser Quote zusammen mit der eigenen Einsparung die volle gesetzliche Quote im finanziellen Umfang deutlich übersteigen.

(6) Planstellen und Stellen, die bis zum Erreichen der jeweiligen Einsparungsquote auf Grund eines kw-Vermerks wegfallen, werden auf die Einsparungsquoten nicht angerechnet. Freie oder freiwerdende Planstellen oder Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, der nach Erreichen der jeweiligen Einsparungsquote wirksam wird, sind nicht einzusparen. Die unter die Sätze 1 und 2 fallenden Planstellen und Stellen sind bei der Berechnung der Einsparungsquoten nach den Absätzen 1 bis 4 nicht zu berücksichtigen. Die Regelung in Satz 2 vermindert die Einsparungsquote nicht.

(7) Die Einsparungen müssen spätestens bis zum 31. Dezember 1999 erbracht sein. Die betroffenen Planstellen und Stellen fallen an diesem Tage weg.

(8) Würde bei Wegfall einer freien oder freiwerdenden Planstelle eine Obergrenze für Beförderungssämter überschritten oder ist die Obergrenze bereits überschritten, ist statt dieser Planstelle eine Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe einzusparen.

(9) Wenn die auf eine Laufbahngruppe entfallende Einsparungszahl voraussichtlich nicht erreicht werden kann, weil bis zum Jahresende 1999 nicht genügend Planstellen in dieser Laufbahngruppe frei werden, ist sicherzustellen, daß eine Planstelle der nächst höheren oder der nächst niedrigeren Laufbahngruppe eingespart wird. Satz 1 gilt für Stellen für Angestellte entsprechend.

(10) Soweit die Einsparung nach § 27 des Haushaltsgesetzes 1998 im Haushaltsjahr 1998 mangels freier Planstellen oder Stellen nicht möglich war, ist sie im Haushaltsjahr 1999 nachzuholen.

(11) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

§ 28

Freie Planstellen und Stellen sind vorrangig mit Bediensteten zu besetzen, die bei anderen Behörden der Bundesverwaltung wegen Aufgabenrückgangs oder wegen der Auflösung der Behörde nicht mehr benötigt werden.

§ 29

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen in gleichwertige Stellen und Stellen in gleichwertige Planstellen bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes umzuwandeln, soweit dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht.

§ 30

Die Begrenzung auf 18 Monate in der Zweckbestimmung des Titels 427 01 - einschließlich der entsprechenden Titel in den Titelgruppen - gilt nicht für Arbeitsverträge, die gemäß dem Beschäftigungsförderungsgesetz in der Fassung von Artikel 4 des Arbeitsrechtlichen Gesetzes zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1476) befristet abgeschlossen werden.

§ 31

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt,

1. Regelungen zur Wiederbesetzung freier und freiwerdender Planstellen und Stellen zu treffen,
2. Leerstellen von einem Kapitel in ein anderes Kapitel bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes umzusetzen,
3. mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages für Bedienstete des einfachen und mittleren Dienstes des Deutschen Bundestages, des Bundesrates und des Bundespräsidialamtes sowie des Bundeskanzleramtes bei konkretem Bedarf kw-Planstellen bzw. kw-Stellen mit dem Vermerk - kw mit Ausscheiden

des Planstellen-/Stelleninhabers (spätestens 31.12.2005) - auszubringen und

4. Planstellen für Beamte, denen ein Umzug nicht zugemutet werden soll und die daher bei einer anderen Behörde oder Einrichtung verwandt werden sollen, unter gleichzeitiger Ausbringung eines ku- Vermerks - ku mit Ausscheiden des Planstelleninhabers - an das bisherige Amt anzupassen,

soweit dies erforderlich ist, um die Verlagerung des Parlamentssitzes und von Regierungsfunktionen nach Berlin einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen durch Behördenverlagerungen nach Bonn gemäß dem Berlin/Bonn-Gesetz vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918) auf der Grundlage der personalwirtschaftlichen Gesamtkonzeption zügig und wirtschaftlich umzusetzen.

§ 32

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 1004 und 6006 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Das Bundesministerium der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Union erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 33

Die Liquiditätshilfen an die Bundesanstalt für Arbeit nach § 364 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sind auf 8 000 000 000 Deutsche Mark begrenzt. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 34

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1318) geändert worden ist, und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) geändert worden ist, für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr zu verwenden.

§ 35

Erlöse aus Veräußerungen von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens, die nach Artikel 21 des Einigungsvertrags oder auf Grund eines Bundesgesetzes Bundesvermögen geworden sind, dienen der teilweisen Deckung von Ausgaben zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet.

§ 36

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137) findet keine Anwendung.

§ 37

§ 2 Abs. 5, die §§ 4 bis 7 und § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie die §§ 9 bis 35 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 38

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Preiswirkungsklausel

Mit seinen Ausgaben und Einnahmen wirkt der Bundeshaushalt direkt und indirekt auf eine Vielzahl von Einzelpreisen ein. Die vom Bundeshaushalt ausgehenden Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, lassen sich nicht quantifizieren. Ob und inwieweit es zu einer Veränderung des Preisniveaus kommt, hängt entscheidend von den binnen- und außenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und vom Verhalten der am Wirtschaftsprozess Beteiligten ab. Die Haushaltspolitik ist darauf ausgerichtet, die Defizite mittelfristig weiter abzubauen und schafft damit eine wichtige Voraussetzung für gesamtwirtschaftliches Wachstum und Preisniveaustabilität.

Kosten für die Wirtschaft

Der Bundeshaushalt ermächtigt die Bundesregierung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen, von denen viele den Wirtschaftsunternehmen zugute kommen. Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden durch den Bundeshaushaltsplan weder begründet noch aufgehoben. Kosten für die Wirtschaft entstehen daher nicht.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Vorschrift enthält die Zahlen des Gesamtab schlusses.

Zu § 2

Abs. 1

Die Vorschrift enthält die erforderliche Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben.

Abs. 2

Satz 1 der Vorschrift bestimmt, daß der Kreditrahmen um Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr fällig werdenden Krediten erhöht wird.

Abs. 3

Zum Ende eines jeden Haushaltsjahres sind kassenmäßig beträchtliche Zahlungen zu leisten, die jedoch haushaltsmäßig als Ausgaben des neuen Haushaltsjahres zu behandeln sind. Aus kreditpolitischen Erwägungen und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eröffnet die Ermächtigung die Möglichkeit, günstige Situationen am Kreditmarkt flexibel zu nutzen. Die Erhöhung des Ermächtigungsrahmens ermöglicht - in Abhängigkeit von der jeweiligen Kapitalmarktsituation - eine größere Flexibilität bei der jahresübergreifenden Mittelaufnahme.

Abs. 4

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 5

Von der in Anspruch genommenen Ermächtigung werden die Einnahmen aus dem Verkauf von Schuldtiteln des Bundes zu Zwecken der Marktpflege abgeschrieben.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 6

Die Ermächtigung schafft die Grundlage für den Abschluß von Zins-Swap-Geschäften, die ergänzend zu bestehenden Kreditverträgen abgeschlossen werden sollen. Die wirtschaftliche Wirkung von Zins-Swap-Geschäften besteht in der Begrenzung von Zinsrisiken, der Optimierung von Zinszahlungsströmen und der Senkung von Zinsausgaben.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 7

Mit der Vorschrift wurde die Möglichkeit gemeinsamer Wertpapierbegehungen von Bund und Sondervermögen geschaffen, damit bei entsprechender Marktsituation Zinsersparnisse insbesondere für die Sondervermögen realisiert werden können.

Die im einzelnen festgelegten Beträge ergeben sich aufgrund der im Haushaltsjahr 1999 zur Tilgung fällig werdenden Kredite bei den Sondervermögen.

Zu § 3

Durch die Ermächtigung wird die Liquidität des Bundes sichergestellt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt, daß der Anteil am Reingewinn der Deutschen Bundesbank, der den im Haushalt veranschlagten Betrag übersteigt, wie im Gesetz über den Erblastentilgungsfonds vorgesehen diesem zur Zahlung seiner Zins- und Tilgungsverpflichtungen zufließt.

Aufgrund der zuletzt wesentlich über den Erwartungen liegenden Tilgungen des Erblastentilgungsfonds kann die Bundeszuführung herabgesetzt werden, ohne daß das Ziel, die Schuldenlast in einer Generation zu tilgen, in Frage gestellt wird.

Zu § 5

Mit dieser Vorschrift werden die Einzelheiten der seit dem Bundeshaushalt 1998 für die Verwaltungskapitel geltenden Haushaltsflexibilisierung geregelt.

Die Änderung in Absatz 1 ist redaktioneller Art.

Abs. 1

Die Vorschrift legt den Teil des Bundeshaushalts fest, der in die Flexibilisierung einbezogen wird.

Abs. 2

Die Vorschrift regelt die volle Deckungsfähigkeit innerhalb der in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Ausgaben. Mit dem Haushaltsgesetz 1999 wird der neu eingerichtete Festtitel 546 88 in die Flexibilisierung einbezogen.

Abs. 3

Die Vorschrift sieht die Deckungsfähigkeit zwischen den in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Ausgaben in Höhe von 20 vom Hundert vor.

Abs. 4

Die Vorschrift begründet die Übertragbarkeit der Ausgaben der Hauptgruppe 4 ohne Ausgaben der Titel der Gruppe 411 und der in § 5 Abs. 2 Nummer 2 aufgeführten Titel der Hauptgruppe 5, soweit dies nicht schon durch die Bundeshaushaltsordnung vorgesehen ist.

Die Regelung erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur Fortentwicklung des Haushaltsrechts von Bund und Ländern vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3251).

Zu § 6

Abs. 1

Während Planstellen für Beamte nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen mit rechtsverbindlicher Wirkung für die Verwaltung ausgebracht sind, werden Stellen für Angestellte und Arbeiter lediglich in der Erläuterung der Titel ausgewiesen. Die Vorschrift bestimmt, daß die Stellen für Angestellte ebenfalls verbindlich sind, sofern das Bundesministerium der Finanzen keine Abweichungen zuläßt.

Abs. 2

Die Vorschrift läßt zu, daß die Einnahmen bei den genannten Titeln den Ausgaben zufließen; Haushaltsvermerke bei den einzelnen Titeln sind dadurch entbehrlich.

Die Erweiterung der Nummer 1 um Erstattungsleistungen aus dem Altersteilzeitgesetz berücksichtigt, daß in der Tarifrunde 1998 für den öffentlichen Dienst ein Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vereinbart wurde, der für Arbeitnehmer ab vollendetem 60. Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf Altersteilzeitarbeit enthält. Im Falle einer Ersatzeinstellung erstattet die Bundesanstalt für Arbeit dem Arbeitgeber die an den Altersteilzeit-Arbeitnehmer erbrachten Aufstockungsleistungen in Höhe der vom Altersteilzeitgesetz vorgesehenen Beträge; diese Erstattungsleistungen sollen daher zur Stärkung der jeweiligen Ausgabetitel diesen unmittelbar zufließen.

Darüberhinaus sollen auch Zuschüsse für weitere Maßnahmen zur Eingliederung arbeitsloser Arbeitnehmer - insbesondere Strukturanpassungsmaßnahmen nach den §§ 272 ff. und § 415 Sozialgesetzbuch III (BGBl. I S. 2970) - wie Zuschüsse für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen behandelt werden.

Abs. 2 Nr. 3 (neu)

Das Haushaltsrechts - Fortentwicklungsgesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3251) sieht seit 1. Januar 1998 eine Lockerung des Gesamtdckungsgrundsatzes (§ 8 BHO) vor, um verstärkt Anreize zur Erzielung von Mehreinnahmen zu schaffen. Mit der vorgesehenen Erweiterung auf in die Haushaltsflexibilisierung einbezogene Titel soll ein Anreiz geschaffen werden, Beiträge und Erstattungen Dritter abzuverlangen.

Abs. 2 Nr. 4 (neu)

Folgeänderung aufgrund der Änderung von Nummer 3.

Abs. 3

Die Vorschrift ermöglicht, daß Einnahmen aus Sachkostenzuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter und Schwerbehinderter zweckgebunden verwendet werden. Zu Personalkostenzuschüssen siehe Absatz 2 Nummer 1.

Abs. 4

Die Vorschrift erleichtert den Austausch von Software in der öffentlichen Verwaltung und sichert die Gegenseitigkeit. Unwirtschaftliche Doppelentwicklungen sollen vermieden werden. Außerdem wird klargestellt, daß für erworbene Lizenzen an Standard-Software die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend ist.

Abs. 5

Die Regelung sieht Deckungsfähigkeit für die Kapitel des Bundeshaushalts vor, auf die § 5 Abs. 2 bis 4 keine Anwendung findet.

Bei Ziffer 1 wird aus Gründen der Flexibilität auf die Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen verzichtet.

Abs. 6

Die Bestimmung enthält eine Ermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgaben im Epl. 14 anzuordnen.

Abs. 7

Die obersten Bundesbehörden und die anderen Nutzer erstatten für den Shuttle-Flugdienst zwischen Köln/Bonn und Berlin die auf sie entfallenden Flugkosten an den Titel 547 02 bei Kapitel 6003. Über diesen Titel erfolgt sodann die Abrechnung mit der privaten Fluggesellschaft.

Zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens werden auch die auf den nachgeordneten Bereich des Bundes entfallenden Flugkosten aus den Inlandsreisekosten- bzw. Trennungsgeldtiteln der obersten Bundesbehörden an den Titel 547 02 bei Kapitel 6003 erstattet. In Höhe dieser Kosten wird deshalb den obersten Bundesbehörden die Möglichkeit eingeräumt, ihre Inlandsreisekosten- und Trennungsgeldtitel aus den entsprechenden Titeln der nachgeordneten Behörden zu verstärken.

Abs. 8

Die Ersatzbeschaffung von Dienstkraftfahrzeugen bereits nach einem Jahr Laufzeit kann in bestimmten Fällen wirtschaftlicher sein als die bis 1997 geübte Beschaffungspraxis mit einer Aussonderung der Fahrzeuge erst nach mindestens drei Jahren. Die Regelung schafft die Voraussetzungen, die durch die Veräußerung nach einem Jahr erzielten Einnahmen für den Neuerwerb einzusetzen, falls für die Ersatzbeschaffung keine Mittel veranschlagt sind.

Zu § 7

In der Vorschrift werden die nach § 37 Abs. 1 Satz 4 BHO sowie nach § 38 Abs. 1 Satz 3 BHO festzulegenden Beträge beziffert. Die vorgeschlagenen Beträge entsprechen denen des Vorjahres.

Zu § 8

Abs. 1

Die Ermächtigung, an institutionelle Zuwendungsempfänger Ausgaben zu leisten, ist von der Billigung der Wirtschaftsplanentwürfe durch die genannten Bundesministerien abhängig. Durch die in Satz 2 angeordnete qualifizierte Sperre wird dem Anliegen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Rechnung getragen, die Wirtschaftsplanentwürfe in die Beratungen einzubeziehen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 2

Das Besserstellungsverbot, das früher in Verwaltungsvorschriften zu §§ 44, 44 a der Bundeshaushaltsordnung enthalten war, erhält Gesetzesrang.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 3

Die zu den Zuschuittiteln des Bundeshaushalts (institutionelle Förderung) aufgenommenen Stellenübersichten sind Teil der Erläuterungen und damit grundsätzlich nicht verbindlich. Sie können ganz oder teilweise nach § 17 Abs. 1 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung für verbindlich erklärt werden.

Da im Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens des Bundeshaushalts nicht im einzelnen abzusehen ist, welche Projektaufträge der jeweilige institutionell geförderte Zuwendungsempfänger im betreffenden Haushaltsjahr durchzuführen hat, wurden die Stellenübersichten für die Durchführung derartiger Projektaufgaben in die Stellenbindung nicht einbezogen.

Die in Satz 5 genannten Unternehmen haben ein eigenes, an der Wirtschaft orientiertes Vergütungssystem.

Bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben ist der BAT nicht anwendbar. Statt dessen gilt ein eigenes, mit dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmtes Vergütungssystem. Die Stellen müssen entsprechend diesem Vergütungssystem ausgewiesen werden.

Zu § 9

Abs. 1

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 2

Die seit 1. Januar 1998 geltende Haushaltsflexibilisierung (§ 5) sieht die Übertragbarkeit sämtlicher nicht in Anspruch genommener Haushaltsmittel vor. Es ist daher geboten, in diesen Fällen eine generelle Absetzung von Rückflüssen bei den Ausgaben zuzulassen.

Abs. 3

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 10

Abs. 1

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 2

Der Ermächtigungsrahmen für Gewährleistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 wird um 5 Mrd. DM auf 220 Mrd. DM wegen der bereits jetzt hohen Ausnutzung von 195 Mrd. DM und der geringen Enthaltungsmöglichkeit aufgrund zahlreicher Umschuldungen erhöht. Der Ermächtigungsrahmen für Gewährleistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 wird wegen des Mehrbedarfs für die Verbürgung von Ungebundenen Finanzkrediten und Kapitalanlagen um 10 Mrd. DM auf 55 Mrd. DM erhöht. Die Erhöhung des Ermächtigungsrahmens nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 von 2,05 Mrd. DM auf 2,55 Mrd. DM ist zur Vorbereitung und Zusage neuer Projekte erforderlich.

Abs. 3

Die Änderung des Haushaltsgesetzes öffnet das Ausführungsgewährleistungsinstrument des Bundes jetzt auch für ausländische Banken, jedoch nur insoweit, als diese deutsche Ausfuhren finanzieren. Mit dieser Maßnahme zieht Deutschland mit der Praxis der meisten anderen staatlichen Exportkreditversicherungen gleich, die vergleichbare Absicherungsmöglichkeiten für deutsche Banken bieten. Wirtschaftlich wird damit die Zielsetzung des auf die Förderung deutscher Exporte gerichteten Gewährleistungsinstrumentes verstärkt, da für die Exporte zusätzliche günstige Finanzierungsmöglichkeiten eröffnet werden. Die Zuverlässigkeitsanforderungen werden in den Richtlinien des Bundes im einzelnen geregelt.

Zu § 11

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, Gewährleistungen für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet zu übernehmen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 12

Die Höhe des Ermächtigungsrahmens ist gegenüber dem Vorjahr um 4,5 Mrd. DM auf 102,5 Mrd. DM erhöht worden. Dieser Betrag ergibt sich im wesentlichen aus einer Steigerung bei Nr. 1 (gew. Wirtschaft) und einer Ermäßigung bei Nr. 5 (DSLb).

Innerhalb des Ansatzes sind folgende Rahmen vorgesehen, die sich gegenüber dem Vorjahr teilweise geändert haben:

	Mio. DM
Für die gewerbliche Wirtschaft (Nr. 1) bis zu	40 000
für das Verkehrswesen (Nr. 2) bis zu	6 000
für Umweltschutzmaßnahmen (Nr. 3) bis zu	50
für den Wohnungsbau (Nr. 4) bis zu	30 500
für Verbindlichkeiten der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank (Nr. 5) bis zu	152
für die Landwirtschaft (Nr. 6) bis zu	4 000
für die Fischwirtschaft (Nr. 7) bis zu	40
für die Freigabe beschlagnahmten deutschen Auslandsvermögens (Nr. 8) bis zu	1
für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds (Nr. 9) bis zu	1
für die Abdeckung von Haftpflichtrisiken im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen (Nr. 10) bis zu	4 000
für die Grundrentenabfindung bei der Kriegsopferversorgung (Nr. 11) bis zu	60
für die Gesundung des Steinkohlenbergbaues und der Steinkohlenbergbaugebiete (Nr. 12) bis zu	4 000
für die Verpflichtungen deutscher Personen, die im Rahmen der Auslandskulturarbeit oder zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Einfuhr von Umzugsgut (Nr. 13) bis zu	30
für Kulturgüter (Nr. 14) bis zu	3 500
für die Förderung von Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitswesen (Nr. 15) bis zu	300
für Unvorhergesehenes (Nr. 16) bis zu	1 756
zuzüglich Rest-Obligo aus § 11 Nr. 15 des Haushaltsgesetzes 1990 (Deutsche Demokratische Republik und Treuhandvermögen)	8 110
insgesamt	102 500

Zu § 13

Die Vorschrift ermöglicht die Übernahme von Haftungskapital bei acht internationalen Finanzierungsinstituten sowie dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur der Weltbank.

Der Ermächtigungsrahmen ist um 13 Mrd. DM auf 65 Mrd. DM erhöht worden, da bei der Europäischen Investitionsbank in 1999 mit einer erheblichen Kapitalerhöhung zu rechnen ist.

Zu § 14

Der Ermächtigungsrahmen wurde gegenüber dem Vorjahr um 0,5 Mrd. DM auf 3,5 Mrd. DM ermäßigt. Der Rahmen gilt für die privatisierten Unternehmen der BMGB Beteiligungs-Management-Gesellschaft Berlin mbH, für die TLG Treuhand-Liegenschaftsgesellschaft mbH, Berlin und die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH sowie für die atomrechtliche Deckungsvorsorge der Energiewerke Nord GmbH. Es sollen bestehende Bürgschaften der Treuhandanstalt und ihrer Nachfolgeeinrichtungen verlängert und in geringerem Umfang neu ausgereicht werden.

Zu § 15

Die Übernahme von Gewährleistungen wird auch in ausländischer Währung zugelassen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 16

Es wird im einzelnen bestimmt, wie Gewährleistungen, die auf Grund von Ermächtigungen in Haushaltsgesetzen der vorangegangenen Jahre übernommen worden sind, sowie Beträge, die durch Enthaltungen freigegeben sind, auf den Gewährleistungsrahmen anzurechnen sind.

Absatz 1 ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell geändert worden.

Zu § 17

Die Hingabe von Schuldscheinen anstelle von Barleistungen ist in den Abkommen über die Gründung und in den Resolutionen über die Aufstockung des Kapitals der in § 17 genannten Banken und Fonds vorgesehen.

Die Abrufe erstrecken sich über einen Zeitraum von etwa zehn Jahren. Sie richten sich nach dem Finanzierungsbedarf der Institutionen.

Durch die Begebung von Schuldscheinen wird eine nicht erforderliche Liquiditätshaltung bei den Institutionen zu Lasten des Bundeshaushalts vermieden.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 18

Die Vorschrift ermöglicht es, kurzfristig notwendige Zustimmungen zu Kapitalerhöhungen bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung zu erteilen, um das Beteiligungsverhältnis des Bundes beibehalten zu können. Zahlungen erfolgen über einen Ausgabetitel.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 19

Abs. 1 und 2

Die Vorschriften sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 3

Die Regelung erleichtert die Neuausbringung von Planstellen und Stellen, ohne auf die finanziell gleichwertige Einsparung bei den Personalausgaben zu verzichten.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell geändert worden.

Abs. 4

Die Vorschrift regelt Einzelheiten bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 5

Die Regelung ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 6

Beamte, die in das Richteramt im Landesdienst überwechseln, sind bis zu 2 Jahre als Richter kraft Auftrags tätig. In dieser Zeit sind sie vom bisherigen Dienstherrn abgeordnet. Die vorgesehene Regelung ermöglicht die Wiederbesetzung des Dienstpostens des abgeordneten Beamten.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 7

Die Regelung wurde aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Bundeskabinetts vom 29. September 1993 zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter im öffentlichen Dienst des Bundes aufgenommen.

Die Regelung ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell geändert worden.

Abs. 8

Die Regelung trifft Vorsorge, daß auch bei geringer Fluktuationsrate und umfangreichem Stellenwegfall aufgrund von kw-Vermerken vorhandene Bedienstete auf Planstellen und Stellen geführt werden können. Die Abweichung gilt nur so lange, bis die nächste Planstelle und Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Vergütungsgruppe frei wird.

Die Regelung ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 20

Die Vorschrift regelt im wesentlichen das Verfahren zur Ausbringung von Leerstellen für Beamte, die ohne Dienstbezüge zu bestimmten Einrichtungen beurlaubt werden.

Zur Realisierung der geplanten Neukonzeption der Aus- und Fortbildung besteht die Notwendigkeit, Beamte aus den Ressorts über längere Zeiträume bei der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung einzusetzen. Soweit in diesen Fällen das dienstliche Bedürfnis besteht, deren Planstelle zu besetzen, ist dies nunmehr möglich.

Absatz 3 stellt klar, daß Planstellen ausgebracht werden können, wenn Beamte bei bestimmten Einrichtungen verwendet werden oder an einer langfristigen Konferenz teilnehmen sollen, ihre Dienstbezüge aber weiterhin vom bisherigen Dienstherrn erhalten.

Einbezogen sind auch Tätigkeiten im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit und im Rahmen der Hilfe beim Aufbau des Rechtssystems der Staaten Mittel- und Osteuropas und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr um die Absätze 5 und 9 erweitert worden.

Die in Absatz 5 für das Bundesministerium der Finanzen geregelte Ermächtigung zur Ausbringung von (Ersatz-) Planstellen eröffnet die Möglichkeit zur Gewinnung von Ersatzkräften für die durch Bewilligung von Altersteilzeit entstehenden Vakanzen. Die Ausnahmeregelung in Satz 3 ist erforderlich, da z.B. durch Besoldungsgesetz bestimmte Ämter bestimmten Besoldungsgruppen zwingend zugeordnet sind.

Die in Absatz 9 geregelte Befugnis zur Delegation soll die Möglichkeit eröffnen, in aus haushaltsmäßiger Sicht unproblematischen Fällen der Leer- und Planstellenausbringung diese auf die obersten Bundesbehörden zu übertragen und damit den Verwaltungsaufwand zu verringern.

Zu § 21

Die Bestimmung ermöglicht es, freiwerdende Planstellen unmittelbar nach Ausscheiden der Planstelleninhaber neu zu besetzen. Bei den in der Vorschrift genannten Beurlaubungstatbeständen/Routinefällen (familiäre Gründe, Arbeitsmarktsituation etc.) wird zur Verwaltungsvereinfachung auf eine vorherige Prüfung vor Ausbringung der Leerstellen verzichtet.

Absatz 1 Nummer 1 ist redaktionell geändert worden.

Die neuen Nummern 3 und 4 in Absatz 1 erweitern den Anwendungsbereich auf Beurlaubungen von unter einem Jahr im Anschluß an einen mindestens einjährigen Erziehungsurlaub sowie auf Beurlaubungen nach § 24 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst.

Absatz 3 (alt) entfällt, da Leerstellen in den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen kraft Gesetzes als ausgebracht gelten.

Zu § 22

Die Bestimmung regelt das Ausbringen einer Leerstelle beim Sondertatbestand der Wahl von Bundesrichtern zu Richtern am Bundesverfassungsgericht.

Zu § 23

Abs. 1

Die Regelung soll die Bereitschaft der Bundesbehörden erhöhen, Bundeswehrbeamte und Berufssoldaten, die aufgrund des Bundeswehrbeamtenanpassungsgesetzes oder des Personalstärkegesetzes vorzeitig in den Ruhestand treten können, weiter zu verwenden. Bei Soldaten und Beamten höherer Beförderungssämter würde die Übernahme die Personalstruktur beeinträchtigen. Die vorgesehene Regelung gleicht diesen Nachteil aus. Da gleichzeitig eine Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe in Abgang zu stellen ist, findet eine Stellenvermehrung nicht statt. Bei Ausscheiden des übernommenen Beamten bzw. Soldaten wird die ursprüngliche Struktur wiederhergestellt. Ein bei der umgesetzten Planstelle ausgebrachter kw-Vermerk entfällt, damit die Regelung nicht zu einer weiteren Stellenkürzung bei der aufnehmenden Behörde führt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell geändert worden.

Abs. 2

Die Regelung fördert die Weiterverwendung der Beamten, die beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge wegen der zurückgegangenen Zahl der Asylanträge entbehrlich geworden sind, und der Bediensteten des zum 31. Dezember 1996 aufgelösten Bundesverbandes für den Selbstschutz.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell geändert worden.

Zu § 24

Abs. 1

Die Abweichung von § 50 Abs. 3 Bundeshaushaltsordnung ermöglicht es, die Bediensteten langfristig an die Vertretungen abzuordnen. Die Tätigkeit der Bediensteten bei den Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland erfolgt im Interesse der abordnenden Verwaltung.

Außerdem wird ermöglicht, daß die abordnende Stelle die Personalausgaben für Bedienstete des höheren Dienstes, die gemäß § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung zur Ableistung der sechsmonatigen Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet werden, auch über den Zeitpunkt der Verabschiedung des nächsten Haushaltsgesetzes hinaus weiterzahlen kann.

Nummer 5 ermöglicht eine Weiterzahlung der Personalausgaben bei Abordnungen an das Bundesverwaltungsamt zur vorgeschriebenen Ausbildung; die Haushaltsmittel sind in der Regel bei der abordnenden Dienststelle veranschlagt.

Nummer 6 dient der Erleichterung der vorübergehenden Verwendung von Soldaten im Geschäftsbereich anderer oberster Bundesbehörden.

Nummer 7 soll Anreiz für andere Behörden bieten, überzähliges Personal des BMI zu übernehmen; die Weiterzahlung der Bezüge ist für maximal vierundzwanzig Monate ohne spätere Erstattung möglich.

Abs. 2 (alt)

Die bisherige Regelung in Absatz 2 ist entbehrlich, da ab dem Haushaltsjahr 1999 die entsprechenden Personalausgaben bei Kapitel 2003 veranschlagt werden.

Abs. 2 (neu)

Wegen des Bonn/Berlin-Umzugs werden verstärkt Bedienstete abgeordnet, damit die Übergangszeit durch die zu verlagernden Organisationseinheiten mit Hilfe von abgeordneten Bediensteten personell bewältigt werden kann. Aus Gründen der Verwaltungvereinfachung wird begrenzt auf drei Jahre auf die Erstattung der Bezüge durch die aufnehmende Verwaltung verzichtet.

Zu § 25

Die Regelung ermöglicht eine Aufrechterhaltung der Zusatzversorgung für in das Beitrittsgebiet wechselnde Arbeitnehmer, wenn sie dort ebenfalls im öffentlichen Dienst tätig werden.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 26 (alt)

Die Regelung wurde gestrichen, weil für alle Einzelpläne - mit Ausnahme des Soldatenbereichs im Einzelplan 14 - die Flexibilisierungsregelungen in § 5 Abs. 2 bis 4 gelten. Im Hinblick darauf ist eine Finanzierung der Gewährung von Leistungskomponenten über die Nichtwiederbesetzung von Planstellen und Stellen entbehrlich.

Zu § 26 (neu)

Die Flexibilisierungsregelungen in § 5 Abs. 2 bis 4 finden keine Anwendung auf die Kapitel 1401 und 1403. Daher ist eine gesonderte Regelung zur Einsparung der Mittel zur Gewährung von Leistungskomponenten im Soldatenbereich weiterhin erforderlich.

Zu § 27

Abs. 1

Die Regelung sieht einen Stellenabbau von 1,5 v.H. vor.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell geändert worden.

Abs. 3

Die im Haushaltsjahr 1999 erstmals ausgebrachten Planstellen und Stellen werden aufgrund des anerkannten zusätzlichen Bedarfs nicht in die pauschale Stellenkürzung nach Absatz 1 einbezogen.

Abs. 4

Die Regelungen in den Sätzen 2 und 4 räumen unter Beibehaltung des Grundsatzes der kegelgerechten Einsparung eine gewisse personalwirtschaftliche Flexibilität im Haushaltsvollzug ein.

Die pauschalen Stellenkürzungen der letzten 6 Jahre machen es erforderlich, in Einzelfällen mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen ein Abweichen vom Grundsatz der kegelgerechten Einsparung zuzulassen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell geändert worden.

Abs. 5

Die Regelung soll abweichende Einsparungen ermöglichen, wenn sie insgesamt zu höheren Einsparungen führen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell geändert worden.

Abs. 7

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell geändert worden.

Abs. 9

Im Hinblick auf Schwierigkeiten in der Stellenbewirtschaftung ist es erforderlich, die Ersatzeinsparung flexibel zu gestalten.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell geändert worden.

Abs. 10

Die Regelung soll die Erreichung des Einsparungsziels der gesetzlichen Stelleneinsparung 1998 sicherstellen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell geändert worden.

Zu § 28

Die Regelung dient der Weiterverwendung von Bediensteten, die von ihrer bisherigen Dienststelle nicht mehr beschäftigt werden können.

Sätze 2 und 3 (alt) entfallen, da in § 29 (neu) dem Bundesministerium der Finanzen künftig die Befugnis zur Umwandlung von Planstellen in gleichwertige Stellen und umgekehrt eingeräumt wird.

Zu § 29 (neu)

Die Ermächtigung soll haushaltsmäßig einen flexiblen Personaleinsatz (Versetzung) von Bediensteten ermöglichen.

Zu § 30

Die Vorschrift erweitert den Anwendungsbereich der Titel 427 01 entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 31

Die Vorschrift in Nr. 1 ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, eine Wiederbesetzungsregelung für freie und freiwerdende Planstellen und Stellen im Zusammenhang mit der Verlagerung des Parlaments-sitzes und von Regierungsfunktionen nach Berlin zu erlassen.

Nummer 2 (alt) ist entbehrlich, da in § 29 (neu) dem Bundesministerium der Finanzen künftig die Befugnis zur Umwandlung von Planstellen in gleichwertige Stellen und umgekehrt eingeräumt wird.

Die in Nummer 2 (neu) enthaltene Ermächtigung zur Umsetzung von Leerstellen ist erforderlich, damit Leerstellen von beurlaubten Bediensteten, die im laufenden Haushaltsjahr versetzt werden, im Haushaltsvollzug anderen Behörden zugeordnet werden können.

Die in Nummer 4 (neu) enthaltene Ermächtigung soll sicherstellen, daß Beamte ihre bisherige Amtsbezeichnung bei der aufnehmenden Behörde bzw. Einrichtung weiterführen können. Die Regelung führt nicht zu Mehrkosten.

Zu § 32

Bei den in der Anlage E zu den Kapiteln 1004 und 6006 enthaltenen Einnahmen und Ausgaben handelt es sich um Eigenmittel, Mittelzuweisungen und Marktordnungsausgaben der Europäischen Union, die von deutschen Stellen bewirtschaftet werden. Deshalb wird bestimmt, daß die Vorschriften der genannten Rechtsgrundlagen entsprechend anwendbar sind.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 33

Die Ermächtigung, der Bundesanstalt für Arbeit Liquiditätshilfen zu gewähren, ist seit 1998 im Arbeitsförderungsrecht (§ 364 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) enthalten. Im Haushaltsgesetz wird nur noch der Finanzrahmen dieser Hilfen festgelegt. Er beträgt - wie in den Vorjahren - 8 Mrd. DM.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 34

Mit der Vorschrift wird die Zweckbindung eines Teils des Mineralölsteueraufkommens auch auf sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr ausgedehnt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 35

Die Vorschrift stellt den Auftrag des Artikel 21 des Einigungsvertrags über die Verwendung von Erlösen aus Veräußerungen von bestimmten Vermögenswerten sicher. Die im Bundeshaushalt veranschlagten Ausgaben für das in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannte Gebiet übersteigen die aus den Erlösen zu erwartenden Einnahmen um ein Vielfaches. Deshalb sind Einzelnachweise über die Verwendung der Erlöse entbehrlich.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 36

Die Vorschrift entbindet das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau von der Verpflichtung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, die Verteilung der für den sozialen Wohnungsbau vorgesehenen Mittel bis zum 1. Dezember des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres vorzunehmen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 37

Die Vorschrift zählt die Bestimmungen auf, die bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weitergelten.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Zu § 38

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell geändert worden.

Entwurf
Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
1999

Teil I: Haushaltsübersicht
 mit Anlage Übersicht über die
 Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Teil IV: Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 HG

Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben 1999 1 000 DM
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	-
02	Deutscher Bundestag	-
03	Bundesrat	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	-
05	Auswärtiges Amt	-
06	Bundesministerium des Innern	-
07	Bundesministerium der Justiz	-
08	Bundesministerium der Finanzen	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft	-
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	-
12	Bundesministerium für Verkehr	-
14	Bundesministerium der Verteidigung	-
15	Bundesministerium für Gesundheit	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	-
19	Bundesverfassungsgericht	-
20	Bundesrechnungshof	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	-
25	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	-
30	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie	-
32	Bundesschuld	-
33	Versorgung	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung	364 877 000
	Summe Haushalt 1999	364 877 000
	Summe Haushalt 1998	331 847 000
	gegenüber 1998 -mehr(+)/weniger(-)	+33 030 000

Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 364,77 Milliarden DM. Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 56 200 Millionen DM) = 44 223 Millionen DM.

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

Verwaltungs- einnahmen 1999 1 000 DM	Übrige Einnahmen 1999 1 000 DM	Summe Einnahmen		gegenüber 1998 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	Epl.
		1999 1 000 DM	1998 1 000 DM		
4	5	6	7	8	9
51	-	51	53	- 2	01
3 106	-	3 106	2 899	+ 207	02
74	-	74	74	-	03
1 107	-	1 107	943	+ 164	04
185 800	1 300	187 100	165 309	+ 21 791	05
274 764	3 097	277 861	353 014	- 75 153	06
460 971	400	461 371	442 098	+ 19 273	07
3 403 502	151 163	3 554 665	9 067 291	- 5 512 626	08
967 015	17 462	984 477	1 665 413	- 680 936	09
136 755	194 584	331 339	1 463 818	- 1 132 479	10
24 118	2 279 007	2 303 125	2 109 541	+ 193 584	11
8 365 570	737 997	9 103 567	2 348 322	+ 6 755 245	12
559 552	70 300	629 852	557 734	+ 72 118	14
66 094	1 632	67 726	63 444	+ 4 282	15
534 746	1 305	536 051	807 943	- 271 892	16
23 959	190 714	214 673	182 437	+ 32 236	17
103	-	103	121	- 18	19
663	-	663	106	+ 557	20
20 163	1 597 993	1 618 156	1 887 962	- 269 806	23
130 826	1 865 697	1 996 523	2 018 270	- 21 747	25
90 153	670 550	760 703	762 438	- 1 735	30
4 600 003	57 371 662	61 971 665	62 279 681	- 308 016	32
10 206	1 860 194	1 870 400	1 668 600	+ 201 800	33
12 072 200	1 476 442	378 425 642	368 952 489	+ 9 473 153	60
31 931 501	68 491 499	465 300 000	456 800 000	+ 8 500 000	
55 402 957	69 550 043				
-23 471 456	-1 058 544				

Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	B e z e i c h n u n g	Personal-	Sächliche	Militärische	Schulden-
		ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen,	dienst
		1999	1999	1999	1999
		1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidial-				
	amt.....	19 224	11 632	-	-
02	Deutscher Bundestag	649 524	207 468	-	-
03	Bundesrat.....	17 653	9 138	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt.	121 446	871 687	-	-
05	Auswärtiges Amt.....	1 233 981	304 567	-	-
06	Bundesministerium des Innern.....	4 038 065	1 221 646	-	-
07	Bundesministerium der Justiz.....	425 013	152 544	-	-
08	Bundesministerium der Finanzen.....	3 312 202	1 175 891	-	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft.....	808 056	361 171	-	-
10	Bundesministerium für Ernährung,				
	Landwirtschaft und Forsten	405 059	138 569	-	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozi-				
	alordnung.....	242 666	115 142	-	-
12	Bundesministerium für Verkehr	1 960 367	2 409 232	-	-
14	Bundesministerium der Verteidigung....	23 871 349	5 435 665	15 791 389	-
15	Bundesministerium für Gesundheit	266 737	178 058	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Natur-				
	schutz und Reaktorsicherheit	255 872	304 942	-	-
17	Bundesministerium für Familie, Senio-				
	ren, Frauen und Jugend	2 402 715	67 744	-	-
19	Bundesverfassungsgericht.....	21 677	3 802	-	-
20	Bundesrechnungshof	133 530	19 427	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche				
	Zusammenarbeit und Entwicklung	56 269	30 369	-	-
25	Bundesministerium für Raumordnung,				
	Bauwesen und Städtebau	119 534	231 849	-	-
30	Bundesministerium für Bildung, Wis-				
	senchaft, Forschung und Technologie	119 317	35 981	-	-
32	Bundesschuld	32 472	318 215	-	57 619 449
33	Versorgung	11 935 760	-	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	103 200	1 205 945	-	-
	Summe Haushalt 1999	52 551 688	14 810 684	15 791 389	57 619 449
	Summe Haushalt 1998.....	52 472 151	14 001 570	14 775 260	56 490 422
	gegenüber 1998 -mehr(+)/weniger(-)...	+79 537	+809 114	+1 016 129	+1 129 027

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 1999 1 000 DM	Ausgaben für Investitionen 1999 1 000 DM	Besondere Finanzierungs- ausgaben 1999 1 000 DM	Summe Ausgaben			Epl.
			1999 1 000 DM	1998 1 000 DM	gegenüber 1998 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	
7	8	9	10	11	12	13
6 575	3 864	-981	40 314	42 363	- 2 049	01
134 516	115 682	-12 358	1 094 832	977 141	+ 117 691	02
349	540	-585	27 095	26 600	+ 495	03
42 936	33 202	-4 914	1 064 357	996 156	+ 68 201	04
1 951 212	217 540	-41 929	3 665 371	3 532 311	+ 133 060	05
2 586 636	1 127 976	-74 253	8 900 070	8 700 691	+ 199 379	06
28 800	127 593	-12 929	721 021	691 250	+ 29 771	07
2 244 343	914 513	-93 471	7 553 478	7 888 655	- 335 177	08
10 641 260	3 209 257	-218 715	14 801 029	16 145 737	- 1 344 708	09
9 886 768	1 278 717	-13 428	11 695 685	11 537 364	+ 158 321	10
160 332 295	2 507 624	-8 213	163 189 514	150 379 637	+ 12 809 877	11
18 339 479	20 233 266	-36 163	42 906 181	42 590 481	+ 315 700	12
2 009 709	460 588	-50 000	47 518 700	46 679 484	+ 839 216	14
199 113	112 135	-6 093	749 950	718 153	+ 31 797	15
88 200	662 831	-8 302	1 303 543	1 212 408	+ 91 135	16
9 398 673	41 456	-3 911	11 906 677	11 720 260	+ 186 417	17
-	2 825	-545	27 759	28 971	- 1 212	19
18	5 696	-3 600	155 071	116 013	+ 39 058	20
1 657 392	5 933 716	-1 746	7 676 000	7 665 575	+ 10 425	23
6 208 563	5 832 486	-3 326	12 389 106	11 249 055	+ 1 140 051	25
10 305 491	5 171 255	-203 623	15 428 421	14 928 421	+ 500 000	30
16 800 080	2 708 180	-2 425	77 475 971	82 094 663	- 4 618 692	32
4 678 631	-	-	16 614 391	16 204 617	+ 409 774	33
9 813 695	6 772 624	500 000	18 395 464	20 673 994	- 2 278 530	60
267 354 734	57 473 566	-301 510	465 300 000	456 800 000	+ 8 500 000	
261 849 024	58 137 508	-925 935				
+5 505 710	-663 942	+624 425				

Anlage zur Haushaltsübersicht

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan und deren Fälligkeiten

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1999 1 000 DM	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			2000	2001	2002	Folgejahre	Für künftige Haushaltsjahre
			1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	-	-	-	-	-	-
02	Deutscher Bundestag.....	125 730	80 691	33 039	12 000	-	-
03	Bundesrat.....	13 450	13 450	-	-	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt.....	19 135	16 635	2 500	-	-	-
05	Auswärtiges Amt.....	439 709	227 609	120 600	57 500	-	34 000
06	Bundesministerium des Innern.....	1 310 084	468 464	319 883	261 877	19 800	240 060
07	Bundesministerium der Justiz.....	85 988	49 940	28 248	7 800	-	-
08	Bundesministerium der Finanzen.....	754 100	552 938	160 838	2 838	16 486	21 000
09	Bundesministerium für Wirtschaft.....	3 347 231	1 171 149	1 224 632	867 450	82 000	2 000
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	1 700 049	650 455	418 586	219 133	411 875	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.....	1 908 250	1 229 250	432 650	244 350	-	2 000
12	Bundesministerium für Verkehr.....	24 174 428	6 670 750	4 474 200	3 871 312	9 149 166	9 000
14	Bundesministerium der Verteidigung ..	20 177 500	3 276 600	2 201 050	1 559 350	13 140 500	-
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	278 290	101 095	85 195	67 000	25 000	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.....	441 545	141 235	76 600	39 710	-	184 000
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	397 755	191 695	126 510	59 550	20 000	-
19	Bundesverfassungsgericht.....	-	-	-	-	-	-
20	Bundesrechnungshof.....	-	-	-	-	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	7 195 365	341 494	253 678	203 483	53 776	6 342 934
25	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.....	2 756 316	991 708	808 708	411 855	544 045	-
30	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie.....	5 668 953	1 659 180	1 756 408	1 415 140	838 225	-
32	Bundesschuld.....	4 998	-	-	798	4 200	-
33	Versorgung.....	-	-	-	-	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	433 500	170 000	139 000	124 500	-	-
	Summe.....	71 232 376	18 004 338	12 662 325	9 425 646	24 305 073	6 834 994

Gesamtplan: Teil II

Finanzierungsübersicht		Betrag für 1999	Betrag für 1998
		1 000 DM	
Ermittlung des Finanzierungssaldos			
1.	Ausgaben..... (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)	465 300 000	456 800 000
2.	Einnahmen..... (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)	408 990 000	400 314 000
3.	Finanzierungssaldo	- 56 310 000	- 56 486 000
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos			
4.	Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt		
4.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt.....	219 818 667	232 315 500
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	163 618 667	175 915 500
4.3	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	-	-
	Saldo	- 56 200 000	- 56 400 000
5.	Marktpflege	.	.
6.	Anteil der Sondervermögen an der gemeinsamen Kreditaufnahme.....	.	.
7.	Nettoneuverschuldung insgesamt	-56 200 000	- 56 400 000
8.	Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	-	-
9.	Rücklagenbewegung		
9.1	Entnahmen aus Rücklagen.....	-	-
9.2	Zuführungen an Rücklagen	-	-
10.	Münzeinnahmen	- 100 000	- 86 000
11.	Finanzierungssaldo	- 56 310 000	- 56 486 000

Gesamtplan: Teil III

	Kreditfinanzierungsplan	Betrag für 1999	Betrag für 1998
		1 000 DM	
1.	Einnahmen		
1.1	aus Krediten vom Kreditmarkt		
	davon voraussichtlich mit folgenden Laufzeiten:		
1.1.1	mehr als vier Jahre	137 687 667	138 791 500
1.1.2	ein bis vier Jahre	42 131 000	48 924 000
1.1.3	weniger als ein Jahr	40 000 000	44 600 000
	Summe 1.	219 818 667	232 315 500
2.	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von mehr als vier Jahren	(62 638 258)	(90 030 850)
2.101	Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	-	-
2.102	Bundesanleihen	33 000 000	41 672 000
2.103	Bundesschatzbriefe	13 253 297	13 965 436
2.104	Schuldbuchkredite	-	-
2.105	Schuldscheindarlehen	2 065 015	360 015
2.106	Bundesschatzanweisungen	-	-
2.107	Bundessobligationen	14 000 000	34 000 000
2.108	Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz	-	-
2.109	Ablösungsschuld	-	-
2.110	Altsparerentschädigung	-	-
2.111	Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	3 249	3 170
2.112	Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	-	-
2.113	Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	-	-
2.114	Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen	1	1
2.115	Wohnungsbauobligationen ehemaliger NVA-Wohnungen	307 296	20 828
2.116	Wohnungsbauobligationen der Westgruppe der GUS-Truppen	9 400	9 400
2.117	Ausgleichsforderungen der Deutschen Bundesbank aus der Währungsumstellung 1948 (Tilgungsbeginn im Jahr 2024 gemäß § 30 Haushaltsgesetz 1994) ...	-	-
2.2	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von einem bis zu vier Jahren	(60 980 409)	(41 459 650)
2.201	Bundesschatzanweisungen	51 000 000	32 000 000
2.202	Unverzinsliche Schatzanweisungen	409 508	-
2.203	Finanzierungsschätze des Bundes	2 901 321	4 484 650
2.204	Schuldscheindarlehen	6 669 580	4 975 000
2.3	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von weniger als einem Jahr	40 000 000	44 425 000
2.4	Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	-	-
	Summe 2.	163 618 667	175 915 500
3.	Marktpflege	.	.
4.	Anteil der Sondervermögen an der gemeinsamen Kreditaufnahme	.	.
5.	Zusammen	163 618 667	175 915 500
	Saldo aus 1. und 5. (im Haushaltsplan veranschlagte Nettoneuverschuldung)...	56 200 000	56 400 000

Gesamtplan: Teil IV**Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 HG**

Epl.	Bezeichnung	Kapitel	Summe 1999 1 000 DM
1	2	3	4
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt..	01, 03, 04	28 356
02	Deutscher Bundestag.....	01, 03, 04	440 496
03	Bundesrat	01	19 765
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt.....	01, 02, 03	207 767
05	Auswärtiges Amt	01, 03, 11	1 582 855
06	Bundesministerium des Innern.....	01, 04, 06, 07, 08, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 23, 25, 26, 28, 29, 33, 34, 35, 39, 42	5 593 065
07	Bundesministerium der Justiz	01, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 10, 11, 12	544 891
08	Bundesministerium der Finanzen.....	01, 03, 04, 05, 06, 08, 11, 12, 13	4 023 541
09	Bundesministerium für Wirtschaft	01, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10	1 104 654
10	Bundesministerium für Ernährung, Land- wirtschaft und Forsten.....	01, 08, 10	502 334
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozial- ordnung	01, 03, 04, 05, 06, 07	304 227
12	Bundesministerium für Verkehr.....	01, 03, 05, 08, 11, 12, 13, 14, 16, 21	1 451 625
14	Bundesministerium der Verteidigung	01, 04, 05, 06, 21	9 819 344
15	Bundesministerium für Gesundheit	01, 04, 05, 06, 10, 11, 12	397 616
16	Bundesministerium für Umwelt, Natur- schutz und Reaktorsicherheit.....	01, 05, 06, 07	333 214
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	01, 03, 04	176 626
19	Bundesverfassungsgericht	01	26 757
20	Bundesrechnungshof.....	01, 03	155 032
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zu- sammenarbeit und Entwicklung	01	79 803
25	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	01, 05, 06	138 669
30	Bundesministerium für Bildung, Wissen- schaft, Forschung und Technologie	01, 11, 12, 13, 14	141 663
32	Bundesschuld	03	55 291
Summe.....			27 127 591

Übersichten
zum Bundeshaushaltsplan
1999 1)

- Teil I: Gruppierungsübersicht**
- Teil II: Funktionenübersicht**
- Teil III: Haushaltsquerschnitt**
- Teil IV: Übersicht über die den Haushalt durchlaufenden Posten**
- Teil V: Personalübersicht**

1) Anlagen gemäß § 14 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl I S 1284) auf der Grundlage des für Bund und Länder einheitlichen Gruppierungs- und Funktionenplans.

Ord.- Nr.	Bezeichnung	1999	1998
		- Millionen DM -	

Teil I: Gruppierungsübersicht

A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabegruppen

0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	364 877	331 847
01	Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage	244 337	213 601
02-04	Bundessteuern	120 430	118 160
09	Steuerähnliche Abgaben	110	86
091	Einnahmen aus Abschöpfungen	-	-
092	Münzeinnahmen	110	86
099	Sonstige	-	-
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	38 105	61 922
11	Verwaltungseinnahmen	9 767	10 060
111	Gebühren, sonstige Entgelte	8 601	8 773
112	Geldstrafen und Geldbußen (einschließlich der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten)	51	69
113	Verkaufserlöse, soweit nicht unter 13	100	34
119	Sonstige	1 015	1 184
12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)	8 057	8 937
121	Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen	7 034	7 845
122	Konzessionsabgaben	33	31
124	Mieten und Pachten	906	980
125	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit	69	66
129	Sonstige	15	15
13	Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, soweit in der Vermögensrechnung erfaßt, Kapitalrückzahlungen	14 108	36 407
131	Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen	1 307	3 906
132	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	546	579
133	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen	12 180	31 850
134	Kapitalrückzahlungen	75	71
15	Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich	375	348
152	Zinseinnahmen von Ländern	367	340
153	Zinseinnahmen von den Gemeinden und Gemeindeverbänden	8	8
16	Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen	1 752	1 894
161	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen	150	160
162	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland	1 238	1 252
166	Zinseinnahmen aus dem Ausland	364	482
17	Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich	1 072	1 098
172	Darlehensrückflüsse von Ländern	1 057	1 082
173	Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden	15	16
176	Darlehensrückflüsse von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	-	-
18	Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen	2 973	3 179
181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen	742	813
182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland	968	959

Ord.- Nr.	Bezeichnung	1999	1998
		- Millionen DM -	
186	Darlehensrückflüsse aus dem Ausland	1 263	1 407
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	6 113	6 626
23	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem öffentlichen Bereich	43	41
232	Erstattungen von Verwaltungsausgaben von Ländern	22	20
233	Erstattungen von Verwaltungsausgaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0
236	Erstattungen von Verwaltungsausgaben von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	21	20
24	Sonstige Erstattungen aus dem öffentlichen Bereich	4 251	3 823
242	Sonstige Erstattungen von Ländern	4 221	3 791
243	Sonstige Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	18	18
246	Sonstige Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	12	12
247	Sonstige Erstattungen von Zweckverbänden	1	1
27	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen	1 244	1 218
271	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland	450	434
276	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Ausland	794	784
28	Sonstige Erstattungen und Zuschüsse aus sonstigen Bereichen	574	1 544
281	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	257	1 234
282	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland	1	1
286	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland	316	309
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	56 205	56 405
32	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	56 200	56 400
325	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt	56 200	56 400
34	Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen	5	5
341	Beiträge	5	5
342	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland	0	0
35	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	-	-
352	Entnahmen aus der Betriebsmittellrücklage	-	-
355	Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage	-	-
38	Haushaltstechnische Verrechnungen	0	-
380	Haushaltstechnische Verrechnungen	0	-
	Gesamteinnahmen	465 300	456 800
4	Personalausgaben	52 552	52 472
41	Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige	468	422
411	Aufwendungen für Abgeordnete	463	417
412	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	5	5
42	Dienstbezüge und dgl.	37 992	37 972
421	Bezüge des Bundespräsidenten, Bundeskanzlers, Ministerpräsidenten, Ministers, Parlamentarischen Staatssekretärs, Wehrbeauftragten	13	13
422	Bezüge der Beamten und Richter	9 443	9 315
423	Bezüge der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, Wehrsold der Wehrpflichtigen sowie Sold der Zivildienstleistenden	16 160	15 957
424	Bezüge der Angehörigen des Zivilschutzkorps	-	-

Ord.- Nr.	Bezeichnung	1999	1998
		- Millionen DM -	
425	Vergütungen der Angestellten	6 557	6 640
426	Löhne der Arbeiter	5 384	5 603
427	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	319	319
429	Nicht aufteilbare Personalausgaben	117	125
43	Versorgungsbezüge und dgl.	10 768	10 949
431	Versorgungsbezüge des Bundespräsidenten, Bundeskanzlers, Ministerpräsidenten, Ministers, Parlamentarischen Staatssekretärs, Wehrbeauftragten	18	14
432	Versorgungsbezüge der Beamten und Richter	3 541	3 403
433	Versorgungsbezüge der Soldaten	5 385	5 422
434	Versorgungsbezüge der Angehörigen des Zivilschutzkorps	-	-
437	Versorgungsbezüge nach G 131	1 699	1 875
439	Sonstige	126	235
44	Beihilfen, Unterstützungen und dgl.	2 270	2 203
441	Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger und dergleichen	536	531
443	Fürsorgeleistungen	522	516
446	Beihilfen für Versorgungsempfänger und dgl.	1 212	1 156
45	Personalbezogene Sachausgaben	1 054	926
451	Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung und zu Gemeinschaftsveranstaltungen sowie für soziale Einrichtungen	4	4
453	Trennungsgeld, Umzugskostenvergütungen	1 025	897
459	Sonstiges	25	25
46	Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben	-	-
461	Globale Mehrausgaben für Personalausgaben	-	-
5	Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw., Ausgaben für den Schuldendienst	88 222	85 267
51-54	Sächliche Verwaltungsausgaben	14 811	14 002
511	Geschäftsbedarf	226	218
512	Bücher, Zeitschriften	16	17
513	Post-, Fernmelde-, Rundfunk- und Fernsehgebühren	472	469
514	Haltung von Fahrzeugen und dgl.	213	214
515	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	373	360
516	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (einschließlich Zuschüsse)	35	34
517	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	2 428	2 495
518	Mieten und Pachten	658	634
519	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1 327	1 423
521	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	1 939	2 016
522	Verbrauchsmittel	969	963
523	Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken	3	3
524	Lehr- und Lernmittel	8	8
525	Aus- und Fortbildung, Umschulung	554	560
526	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	381	415
527	Dienstreisen	358	355
529	Verfügungsmittel	21	19
531-546	Sonstiges	4 683	3 662
547	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	146	138

Ord.- Nr.	Bezeichnung	1999	1998
		- Millionen DM -	
55	Militärische Beschaffungen, Materialerhaltung, Wehrforschung, wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung sowie militärische Anlagen	15 791	14 775
551	Wehrforschung, Wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung.....	2 322	2 332
552	Sonstige, nicht aufteilbare Betriebskosten (Materialerhaltung).....	176	184
553	Materialerhaltung	4 003	3 954
554	Militärische Beschaffungen.....	7 354	6 398
558	Militärische Anlagen einschließlich kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten.....	1 600	1 603
559	Beträge zu Beschaffungsvorhaben und zu Baumaßnahmen Dritter.....	337	305
57	Zinsausgaben an Kreditmarkt	57 619	56 490
572	Zinsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit.....	-	-
573	Zinsausgaben für Ausgleichsforderungen	81	81
575	Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt.....	57 530	56 401
576	Zinsausgaben an Ausland.....	8	8
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	267 355	261 849
61	Allgemeine Finanzzuweisungen an öffentlichen Bereich.....	11 000	14 100
616	Allgemeine Finanzzuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit.....	11 000	14 100
62	Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich	28 782	36 993
622	Schuldendiensthilfen an Länder	1	2
625	Schuldendiensthilfen an ERP-Sondervermögen	-	550
629	Schuldendiensthilfen an sonstige Sondervermögen	28 780	36 441
63	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an öffentlichen Bereich	9 526	9 139
632	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an Länder	1 356	1 343
636	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit.....	480	481
639	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Bundeseisenbahnvermögen.....	7 690	7 315
64	Sonstige Erstattungen an öffentlichen Bereich	15 942	15 054
642	Sonstige Erstattungen an Länder.....	7 484	7 374
643	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.....	97	107
646	Sonstige Erstattungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit.	8 357	7 569
647	Sonstige Erstattungen an Zweckverbände.....	4	4
65	Sonstige Zuweisungen an öffentlichen Bereich.....	120 139	101 785
652	Sonstige Zuweisungen an Länder.....	2 634	2 026
653	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.....	514	412
654	Sonstige Zuweisungen an Lastenausgleichsfonds.....	250	275
656	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	114 674	96 576
659	Sonstige Zuweisungen an sonstige Sondervermögen.....	2 067	2 496
66	Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche	3 405	3 393
661	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen	2 232	2 004
662	Schuldendiensthilfen an private Unternehmen.....	1 144	1 356
663	Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland.....	14	18
666	Schuldendiensthilfen an Ausland	15	15
67	Erstattungen an sonstige Bereiche	1 009	1 211
671	Erstattungen an Inland	1 009	1 106
676	Erstattungen an Ausland	-	105
68	Sonstige Zuschüsse an sonstige Bereiche	76 117	78 852

Ord.- Nr.	B e z e i c h n u n g	1999	1998
		- Millionen DM -	
681	Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen	45 603	47 429
682	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (soweit nicht unter 661, 687 und 689)	3 389	3 703
683	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen (soweit nicht unter 662)	10 901	11 662
684	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	1 454	1 499
685	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	9 580	9 569
686	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland	5 192	4 989
69	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen	1 435	1 322
692	Vermögensübertragungen an Länder, soweit nicht Investitionszuweisungen	-	-
696	Vermögensübertragungen an Bundeseisenbahnvermögen	300	-
697	Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse	419	570
698	Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse	417	460
699	Vermögensübertragungen an Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse	298	292
7	Baumaßnahmen	11 937	11 262
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	45 537	46 875
81	Erwerb von beweglichen Sachen	1 931	1 707
811	Erwerb von Fahrzeugen im Inland	497	485
812	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen im Inland	1 397	1 190
813	Erwerb von sonstigen beweglichen Sachen im Inland	25	22
816	Erwerb von Fahrzeugen im Ausland	4	2
817	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen im Ausland	9	8
818	Erwerb von sonstigen beweglichen Sachen im Ausland	-	-
82	Erwerb von unbeweglichen Sachen	668	695
820	Erwerb von unbeweglichen Sachen	28	29
821	Erwerb von unbeweglichen Sachen	608	638
822	Erwerb privatfinanzierter Autobahnabschnitte	32	28
83	Erwerb von Beteiligungen und dgl.	1 228	1 367
831	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland	0	5
836	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Ausland	1 228	1 361
85	Darlehen an öffentlichen Bereich	1 028	1 076
852	Darlehen an Länder	1 021	1 069
853	Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände	7	7
856	Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	-	-
86	Darlehen an sonstige Bereiche	3 996	4 713
861	Darlehen an öffentliche Unternehmen	1 610	2 305
862	Darlehen an private Unternehmen	18	19
863	Darlehen an Sonstige im Inland	68	57
866	Darlehen an Ausland	2 300	2 333
87	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	2 700	3 900
870	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	2 700	3 900
88	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich	19 435	19 861
882	Zuweisungen für Investitionen an Länder	19 253	19 663
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	183	198
89	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	14 550	13 556

Ord.- Nr.	Bezeichnung	1999	1998
		- Millionen DM -	
891	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen (soweit nicht unter 899).....	5 828	5 053
892	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen.....	517	776
893	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland.....	4 538	4 179
896	Zuschüsse für Investitionen an Ausland.....	3 667	3 548
9	Besondere Finanzierungsausgaben.....	-302	-926
91	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	-	-
912	Zuführungen an Betriebsmittelrücklage	-	-
915	Zuführungen an Konjunkturausgleichsrücklage.....	-	-
916	Zuführungen an Fonds und Stöcke.....	-	-
97	Globale Mehr- und Minderausgaben.....	-302	-926
971	Globale Mehrausgaben	500	-
972	Globale Minderausgaben.....	-802	-926
98	Haushaltstechnische Verrechnungen.....	-	-
980	Haushaltstechnische Verrechnungen	-	-
Gesamtausgaben.....		465 300	456 800

Ord.- Nr.	A u s g a b e n	1999	1998
		- Millionen DM -	

Teil I: Gruppierungsübersicht

B. Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten

I Laufende Rechnung

1	Personalausgaben	52 552	52 472
11	Aktivitätsbezüge	40 572	40 367
12	Versorgung	11 980	12 105
2	Laufender Sachaufwand	41 191	39 572
21	Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens.....	3 266	3 439
22	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	15 791	14 775
23	Sonstiger laufender Sachaufwand	22 134	21 358
3	Zinsausgaben	57 619	56 490
31	an Verwaltungen	-	-
32	an andere Bereiche	57 619	56 490
322	Sonstige	57 619	56 490
4	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	255 331	249 762
41	an Verwaltungen	50 878	58 360
411	Länder	11 475	10 760
412	Gemeinden	611	519
413	Lastenausgleichsfonds	250	275
414	ERP-Sondervermögen	-	550
415	Zweckverbände	4	4
416	Sonderfonds	38 538	46 252
4161	Fonds "Deutsche Einheit"	6 464	9 509
4162	Erblastentilgungsfonds	16 800	21 300
4164	Bundeseisenbahnvermögen	15 104	15 263
4165	Ausgleichsfonds Steinkohleneinsatz	170	180
42	an andere Bereiche	204 454	191 401
421	Unternehmen	17 680	18 743
422	Renten, Unterstützungen u.ä. an natürliche Personen	45 603	47 429
422	an Sozialversicherung	134 511	118 726
424	an private Institutionen ohne Erwerbscharakter	1 454	1 499
425	an Ausland	5 207	5 004
	Summe laufende Ausgaben.....	406 693	398 296

Ord.- Nr.	Ausgaben	1999	1998
		- Millionen DM -	
II Kapitalrechnung			
1	Sachinvestitionen	14 536	13 665
11	Baumaßnahmen	11 937	11 262
12	Erwerb von beweglichen Sachen	1 931	1 707
13	Grunderwerb	668	695
2	Vermögensübertragungen	35 420	34 739
21	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	33 985	33 417
211	an Verwaltungen	19 435	19 861
2111	Länder	19 253	19 663
2112	Gemeinden	183	198
212	an andere Bereiche	14 550	13 556
2122	Sonstige - Inland	10 882	10 008
2123	Ausland	3 667	3 548
22	Sonstige Vermögensübertragungen	1 435	1 322
221	an Verwaltungen	300	-
2213	Bundeseisenbahnvermögen	300	-
222	an andere Bereiche	1 135	1 322
2221	Unternehmen - Inland	419	570
2222	Sonstige - Inland -	417	460
2223	Ausland	298	292
3	Darlehensgewährung, Erwerb von Beteiligungen	8 952	11 056
31	Darlehensgewährung	7 724	9 689
311	an Verwaltungen	1 028	1 076
3111	Länder	1 021	1 069
3112	Gemeinden	7	7
312	an andere Bereiche	6 696	8 613
3122	Sonstige - Inland	4 396	6 280
3123	Ausland	2 300	2 333
32	Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	1 228	1 367
321	Inland	0	5
322	Ausland	1 228	1 361
4	Darlehensrückzahlungen an Verwaltungen	-	-
Summe Ausgaben der Kapitalrechnung		58 908	59 460
5	Globalansätze (soweit nicht aufgeteilt)	-302	-956
Ausgaben zusammen		465 300	456 800
III Finanzierung			
6	Zuführung an Rücklagen	-	-
7	(Saldo Finanzierungsüberschuß)	-	-
IV Haushaltstechnische Verrechnungen			
8	Haushaltstechnische Verrechnungen	-	-
Ausgaben lt. Haushaltsplan		465 300	456 800

Ord.- Nr.	Einnahmen	1999	1998
		- Millionen DM -	
I Laufende Rechnung			
1	Steuern nach Abzug der Ergänzungszuweisungen an finanzschwache Länder	364 767	331 761
2	Steuerähnliche Abgaben.....	-	-
3	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit.....	8 057	8 937
31	Mieten und Pachten.....	906	980
32	sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit.....	7 151	7 957
4	Zinseinnahmen.....	2 127	2 243
41	von Verwaltungen	375	348
411	Länder.....	367	340
412	Gemeinden	8	8
42	von anderen Bereichen	1 752	1 894
422	Sonstige	1 752	1 894
5	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	4 919	5 476
51	von Verwaltungen	4 262	3 831
511	Länder.....	4 242	3 812
512	Gemeinden	18	18
514	Zweckverbände.....	1	1
52	von anderen Bereichen	658	1 645
521	Sozialversicherung.....	33	33
522	Sonstige - Inland.....	309	1 304
523	Ausland	316	309
6	Sonstige laufende Einnahmen	10 960	11 209
Summe laufende Einnahmen.....		390 831	359 625

Ord.- Nr.	Einnahmen	1999	1998
		- Millionen DM -	
II Kapitalrechnung			
1	Veräußerung von Sachvermögen	1 853	4 485
2	Vermögensübertragungen	5	5
21	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	5	5
211	von Verwaltungen	-	-
212	von anderen Bereichen	5	5
2122	Sonstige - Inland	5	5
22	Sonstige Vermögensübertragungen	-	-
3	Darlehensrückflüsse, Veräußerung von Beteiligungen	16 301	36 198
31	Darlehensrückflüsse	4 046	4 277
311	von Verwaltungen	1 072	1 098
3111	Länder	1 057	1 082
3112	Gemeinden	15	16
312	von anderen Bereichen	2 973	3 179
3122	Sonstige - Inland	1 710	1 772
3123	Ausland	1 263	1 407
32	Veräußerung von Beteiligungen, Rückflüsse von Kapitaleinlagen	12 255	31 922
4	Darlehensaufnahme bei Verwaltungen	-	-
Summe Einnahmen der Kapitalrechnung		18 159	40 689
5	Globalansätze (soweit nicht aufgeteilt)	-	-
Einnahmen zusammen		408 990	400 314
III Finanzierung			
61	Nettokreditaufnahme	56 200	56 400
62	Münzeinnahmen	110	86
63	Entnahme aus Rücklagen	-	-
Summe		56 310	56 486
7	(Saldo Finanzierungsdefizit)	56 310	56 486
IV Haushaltstechnische Verrechnungen			
Haushaltstechnische Verrechnungen		0	-
Einnahmen lt. Haushaltsplan		465 300	456 800

Erläuterungen zum Teil I B

(Gruppierungsübersicht, Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten)

Die vorstehende ökonomische Gliederung versucht die Einnahmen und Ausgaben des Bundes als Teil des gesamtwirtschaftlichen Kreislaufs darzustellen. Sie deckt sich nicht vollständig mit der des Staatskontos der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, das teilweise Gesichtspunkten Rechnung tragen muß, denen eine auf Haushaltszahlen basierende Einteilung naturgemäß nicht in allen Fällen folgen kann; die Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten ist jedoch soweit dem Staatskonto der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung angeglichen, daß sie einer gesamtwirtschaftlichen Beurteilung der Bundesfinanzen zugrunde gelegt werden kann.

Die vorstehende ökonomische Gliederung (Teil I B) weicht vom Teil I A der Gruppierungsübersicht in folgenden Punkten ab:

- Die Zahlungen an/von Sozialversicherungsträger werden - der Finanzstatistik folgend - den sonstigen Bereichen zugeordnet.
- Zahlungen im Rahmen der Schuldendiensthilfen an Dritte, die für die Tilgung von Schulden bestimmt sind, werden **nicht** wie die Zinszuschüsse bei den laufenden Übertragungen, sondern bei den "sonstigen Vermögensübertragungen" nachgewiesen.
- Global veranschlagte Personalverstärkungsmittel sind denjenigen ökonomischen Ausgabearten zugeordnet, die sie voraussichtlich berühren.

Im einzelnen schließen die Ausgabe- und Einnahmepositionen der ökonomischen Gliederung folgende Gruppen ein:

Aktivitätsbezüge: Obergruppen 41 und 42; Gruppen 441, 442, 443; Obergruppe 45.

Versorgung: Obergruppe 43; Gruppe 446.

Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens; Gruppen 519 und 521.

Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.: Obergruppe 55.

Sonstiger laufender Sachaufwand: Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppen 519 und 521) und 67; Gruppe 685.

Zinsausgaben an Verwaltungen: Obergruppe 56.

Zinsausgaben an andere Bereiche: Obergruppe 57.

Laufende Zuweisungen an öffentlichen Bereich: Obergruppen 61 bis 65 (ohne Gruppen 616, 626, 636, 646 und 656), soweit nicht Tilgungszuweisungen.

Laufende Zuschüsse an Unternehmen: Gruppen 661, 662 und 663, soweit nicht Tilgungszuschüsse; Gruppen 682 und 683.

Laufende Zuschüsse an öffentliche Unternehmen, soweit nicht durch den laufenden Betrieb bedingt: Gruppe 687.

Renten, Unterstützungen u.ä. an natürliche Personen: Gruppe 681.

Laufende Zuschüsse an Sozialversicherung: Gruppen 616, 626, 636, 646 und 656.

Laufende Zuschüsse an private Institutionen ohne Erwerbscharakter: Gruppe 684.

Laufende Zuschüsse an Ausland: Gruppen 666 und 686.

Zuschüsse für Investitionen an das in Art. 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet: Gruppe 898

Baumaßnahmen: Hauptgruppe 7.

Erwerb von beweglichen Sachen: Obergruppe 81.

Grunderwerb: Obergruppe 82.

Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich: Obergruppe 88 (ohne Gruppe 886).

Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche: Gruppen 886, 891, 892 und 893.

Zuschüsse für Investitionen an Ausland: Gruppe 896.

Laufende Zuschüsse an das in Art. 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet: Gruppen 668, 688

Sonstige Vermögensübertragungen an öffentlichen Bereich: Gruppen 692 und 693 (einschließlich Tilgungszuweisungen).

Sonstige Vermögensübertragungen an Unternehmen: Gruppe 697 (einschließlich Tilgungszuschüsse).

Sonstige Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland: Gruppe 698 (einschließlich Tilgungszuschüsse).

Sonstige Vermögensübertragungen an Ausland: Gruppe 699 (einschließlich Tilgungszuschüsse).

Darlehen an öffentlichen Bereich: Obergruppe 85 ohne Gruppe 856.

Darlehen an sonstige Bereiche: Gruppen 856, 861, 862 und 863; Obergruppe 87.

Darlehen an Ausland: Gruppe 866.

Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Inland: Gruppe 831.

Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Ausland: Gruppe 836.

Darlehensrückzahlung an Gebietskörperschaften: Obergruppe 58 (ohne Gruppe 586).
Zuführung an Rücklagen: Obergruppe 91.
Steuern: Obergruppen 01 bis 08.
Steuerähnliche Abgaben: Obergruppe 09 (ohne Gruppe 092).
Mieten und Pachten: Gruppe 124.
Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit: Obergruppe 12 (ohne Gruppe 124).
Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppe 15 (ohne Gruppe 156).
Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen: Obergruppe 16.
Laufende Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppen 21 bis 25 (ohne Gruppen 216, 226, 246 und 256 sowie ohne Tilgungszuweisungen).
Laufende Zuschüsse aus sonstigen Bereichen (Inland): Gruppen 216, 226, 236, 246, 256, 261, 281 und 282; Gruppe 112 (ohne Tilgungszuschüsse).
Laufende Zuschüsse aus sonstigen Bereichen (Ausland): Gruppen 266, 286 und 287 (ohne Tilgungszuschüsse).
Sonstige laufende Einnahmen: Gruppen 111, 113 und 119; Obergruppe 27.
Veräußerung von Sachvermögen: Gruppen 131 und 132.
Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppe 33 (ohne Gruppe 336).
Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereichen (Inland): Gruppen 336, 341 und 342.
Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereich (Ausland): Gruppe 346.
Sonstige Vermögensübertragungen: Obergruppe 29 einschließlich Tilgungszuweisungen und -zuschüssen.
Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppe 17 (ohne Gruppe 176).
Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen (Inland): Gruppen 141, 176, 181 und 182.
Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen (Ausland): Gruppen 146 und 186.
Veräußerung von Beteiligungen, Kapitalrückzahlungen: Gruppen 133 und 134.
Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen: Gruppen 312 bis 317.
Nettoschuldenaufnahme am Kreditmarkt 1): Obergruppen 32 und 36 abzüglich Obergruppen 59 und 586.
Entnahme aus Rücklagen: Obergruppe 35.
Münzeinnahmen: Gruppe 092.

Die vorstehende ökonomische Gliederung berücksichtigt dagegen wie die Gruppierungsübersicht (Teil I A) die Fallgruppensystematik zur Bereinigung des Zahlungsverkehrs zwischen Bund und Ländern bzw. zwischen Bund und Gemeinden.

1) Zu den Kreditmarkttransaktionen rechnen auch die Darlehensgewährungen der Sozialversicherung bzw. deren Tilgung.

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1999		1998	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			

Teil II: Funktionenübersicht

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Funktionen/Aufgabenbereichen

0	Allgemeine Dienste.....	4 258	78 651	4 479	76 977
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung.....	275	15 364	296	14 600
011	Politische Führung	129	5 976	135	5 233
012	Innere Verwaltung	9	309	29	308
013	Informationswesen	26	167	25	168
014	Statistischer Dienst	1	282	2	260
015	Zivildienst	10	2 684	10	2 695
016	Steuer- und Zollverwaltung, Vermögensverwaltung	88	4 512	84	4 503
017	Schuldenverwaltung und sonstige Finanzverwaltung	5	58	5	61
018	Hochbauverwaltung	5	498	5	500
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben	2	877	2	871
02	Auswärtige Angelegenheiten	2 596	10 902	2 834	10 842
021	Auslandsvertretungen	166	1 098	144	1 086
022	Internationale Organisationen	794	763	783	728
023	Wirtschaftliche Zusammenarbeit	1 618	7 589	1 888	7 583
024	Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland	14	1 010	14	1 004
029	Sonstiges	5	442	5	441
03	Verteidigung (nur Bund)	698	47 638	635	46 878
031	Verwaltung	-	9 187	-	9 458
032	Deutsche Verteidigungsstreitkräfte	606	34 844	534	33 749
033	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	67	355	73	368
034	Zivile Verteidigung	9	470	12	486
036	Wissenschaftliche Forschung	16	2 521	16	2 531
037	Unterhaltssicherung	-	261	-	285
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	249	4 040	301	3 969
041	Bundesgrenzschutz (nur Bund)	247	3 187	297	3 124
042	Polizei	1	568	2	570
049	Sonstiges	0	285	2	275
05	Rechtsschutz	440	708	414	689
051	Verfassungsgerichte	0	28	0	29
052	Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften	49	193	55	198
053	Verwaltungsgerichte	2	56	2	47
054	Arbeits- und Sozialgerichte	2	72	1	78
055	Finanzgerichte	4	23	3	24
059	Sonstige Rechtsschutzaufgaben	384	335	352	313
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	810	19 492	803	18 889
11	Verwaltung	-	3	-	3
112	Wissenschafts- und Forschungsverwaltung	-	3	-	3

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1999		1998	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			
12	Schulen und vorschulische Bildung.....	-	1	-	1
129	Sonstiges.....	-	1	-	1
13	Hochschulen	1	3 648	2	3 444
131	Universitäten, Technische Hochschulen, Technische Universitäten einschließlich Universitätsbibliotheken und veterinärmedizinische Kliniken sowie andere Hochschulen mit Universitätsrang.....	-	37	-	37
133	Verwaltungsfachhochschulen.....	1	24	2	22
137	Fachhochschulen	-	18	-	11
138	Deutsche Forschungsgemeinschaft.....	-	1 177	-	1 124
139	Sonstiges.....	-	2 393	-	2 250
14	Förderung des Bildungswesens	662	1 942	657	1 851
141	Ausbildungsförderung für Schüler.....	-	467	-	415
142	Ausbildungsförderung für Studierende	659	1 100	655	1 060
144	Andere Förderungsmaßnahmen für Studierende	2	375	2	376
149	Sonstiges.....	-	-	-	-
15	Sonstiges Bildungswesen.....	1	1 042	1	1 038
151	Außerschulische Jugendbildung	-	33	-	33
153	Sonstige Weiterbildung	-	27	-	27
155	Betriebliche und überbetriebliche berufliche Ausund Fortbildung einschließlich Ausbilderförderung.....	-	660	-	666
156	Förderung der politischen Bildung	1	273	1	272
159	Sonstiges.....	-	48	-	40
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen (einschließlich Sonderforschungsbereiche, ohne Forschung der Verteidigung Funktion 036)	146	12 324	144	12 066
161	Fächerübergreifende Förderungs- und Trägerorganisationen in Wissenschaft und Forschung.....	-	1 288	-	1 231
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Dokumentation, Dokumentationsforschung.....	4	650	4	648
163	Wissenschaftliche Museen.....	-	-	-	1
165	Kernforschung	-	1 538	-	1 560
166	Sonstige Energieforschung.....	-	234	-	236
167	Weltraumforschung und -technik	-	1 657	-	1 640
168	Informatik, Datenverarbeitung.....	-	198	-	196
169	Technologische Forschung und Entwicklung	12	1 921	12	2 162
171	Wirtschaft einschließlich Infrastruktur	39	978	41	1 059
172	Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	-	541	-	520
173	Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, Lärmbekämpfung, Reaktorsicherheit, Strahlenschutz	1	325	1	315
174	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	15	494	15	495
175	Soziale Fragen, Arbeitsmarkt, Gesundheitswesen	62	1 133	57	1 068
176	Bau- und Wohnungswesen, Raum- und Städteplanung	0	37	0	57
177	Boden- und Meeresforschung.....	3	435	3	441
178	Bildungswesen	-	94	-	63
179	Sonstiges.....	10	800	11	372

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1999		1998	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			
18	Kunst- und Kulturpflege	-	531	-	485
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen	-	1	-	1
184	Denkmalsschutz und Denkmalspflege	-	0	-	0
185	Naturschutz und Landschaftspflege	-	63	-	62
189	Sonstiges	-	467	-	422
19	Kirchliche Angelegenheiten	-	1	-	1
2	Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergutmachung	2 517	189 849	2 293	176 062
21	Verwaltung	25	432	24	457
211	Versicherungsbehörden	18	71	18	65
214	Versorgungsämlter	-	1	-	1
215	Lastenausgleichsverwaltung	-	7	0	8
219	Sonstige Behörden im Bereich der sozialen Sicherung	7	353	6	382
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung ...	1 909	129 610	1 613	114 380
221	Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter (nur Bund)	-	92 299	-	74 563
222	Knappschaftsversicherung (nur Bund)	-	14 006	-	13 706
223	Unfallversicherung	42	1 063	43	1 029
224	Krankenversicherung	-	2 162	-	2 164
225	Arbeitslosenversicherung (nur Bund)	-	11 000	-	14 100
226	Altershilfe für Landwirte (nur Bund)	-	4 682	-	4 530
229	Sonstige Sozialversicherungen	1 867	4 399	1 570	4 287
23	Familien-, Sozial- und Jugendhilfe	208	13 696	176	12 892
231	Kindergeld	1	164	1	210
232	Mutterschutz (nur Bund)	-	7 237	-	7 008
233	Wohngeld	-	4 115	-	3 500
234	Sozialhilfeleistungen	-	9	-	10
235	Einrichtungen der Sozialhilfe des öffentlichen Bereichs	-	800	-	800
236	Förderung der freien Wohlfahrtspflege	-	105	-	108
237	Jugendhilfeleistungen	188	989	156	980
238	Einrichtungen der Jugendhilfe des öffentlichen Bereichs	19	13	19	16
239	Förderung der freien Jugendhilfe	-	263	-	261
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	321	11 534	426	12 773
241	Leistungen der Kriegsoferversorgung und gleichartige Leistungen (nur Bund)	1	8 368	2	9 051
242	Einrichtungen der Kriegsoferversorgung	-	60	-	68
243	Lastenausgleich	-	250	-	275
244	Wiedergutmachung nach den Entschädigungsgesetzen	-	707	-	741
245	Sonstige Wiedergutmachungsleistungen	-	21	-	22
246	Vertriebene und Flüchtlinge	8	472	8	552
247	Kriegsofervürsorge	312	640	416	1 050
249	Sonstiges	-	1 016	0	1 013

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1999		1998	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			
25	Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsschutz.....	14	32 866	13	34 374
251	Arbeitslosenhilfe (nur Bund).....	4	28 590	3	29 435
252	Hilfe für Berufsausbildung, Fortbildung und Umschulung	8	988	8	1 168
253	Sonstige Anpassungsmaßnahmen und produktive Arbeitsförderung ..	0	3 159	0	3 640
254	Arbeitsschutz.....	2	129	2	131
27	Förderung der Vermögensbildung	-	950	-	460
29	Sonstige soziale Angelegenheiten	40	760	40	727
299	Übrige soziale Angelegenheiten	40	760	40	727
3	Gesundheit, Sport und Erholung.....	536	1 536	808	1 526
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens.....	0	259	0	271
312	Krankenhäuser und Heilstätten.....	-	2	-	2
314	Maßnahmen des Gesundheitswesens.....	0	248	0	260
319	Sonstiges.....	-	9	-	9
32	Sport und Erholung.....	-	224	-	220
323	Sportstätten	-	68	-	66
324	Förderung des Sports	-	156	-	155
33	Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, Lärmbekämp- fung, Reaktorsicherheit, Strahlenschutz	536	1 053	808	1 034
4	Wohnungswesen, Raumordnung und kommunale Ge- meinschaftsdienste	1 978	5 210	2 000	5 461
41	Wohnungswesen	1 957	4 124	1 981	4 383
411	Förderung des Wohnungsbaues.....	1 957	4 120	1 981	4 380
419	Sonstiges.....	-	4	-	3
42	Raumordnung, Landesplanung, Vermessungswesen	-	-	-	-
421	Kataster- und Vermessungsverwaltung	-	-	-	-
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste	20	374	19	363
439	Sonstiges.....	20	374	19	363
44	Städtebauförderung	0	713	0	715
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	544	3 180	1 667	3 113
51	Verwaltung (ohne Betriebsverwaltung).....	16	48	16	45
511	Ernährung und Landwirtschaft.....	16	48	16	45
52	Verbesserung der Agrarstruktur	480	1 806	466	1 722
521	Flurbereinigung	9	-	10	-
522	Einzelbetriebliche Maßnahmen.....	178	1	172	1
523	Verbesserung der Marktstruktur	-	-	-	-
524	Wirtschaftswege	-	-	-	-
528	EG-Ausrichtungsfonds	180	-	141	-
529	Sonstiges.....	112	1 805	143	1 721
53	Einkommensstabilisierende Maßnahmen.....	14	1 078	1 149	1 121
531	EG-Garantiefonds	-	-	-	-
532	Marktordnungen (einschl. EG).....	9	227	1 144	272
533	Gasölverbilligung.....	-	835	-	835
539	Sonstiges.....	5	15	5	14

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1999		1998	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			
54	Sonstige Bereiche.....	35	248	37	225
542	Fischerei.....	5	84	7	64
549	Sonstiges.....	30	164	30	160
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	5 831	22 680	5 887	25 648
61	Verwaltung.....	32	143	47	129
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau.....	451	351	501	372
621	Kernenergie.....	-	305	-	325
622	Sonstige Energieformen.....	1	-	1	-
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau.....	-	-	-	-
625	Küstenschutz.....	-	-	-	-
626	Erdölversorgung.....	450	20	500	19
627	Sonstige Energieversorgung.....	-	-	-	-
628	Sonstige Rohstoffbeschaffungsmaßnahmen.....	-	-	-	-
629	Sonstiges.....	-	26	-	28
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.....	1	8 503	3	9 470
631	Kohlenbergbau.....	1	7 512	3	8 406
632	Sonstiger Bergbau.....	-	522	-	542
634	Verarbeitende Industrie.....	-	308	-	366
635	Handwerk und Kleingewerbe.....	-	160	-	155
639	Sonstiges verarbeitendes Gewerbe.....	-	1	-	1
64	Handel.....	-	206	-	207
641	Handel (allgemein).....	-	12	-	12
642	Exportförderung, Auslandsmessen.....	-	161	-	161
643	Märkte und Inlandsmessen.....	-	-	-	-
649	Sonstiges.....	-	33	-	34
65	Fremdenverkehr.....	-	45	-	45
66	Geld- und Versicherungswesen.....	120	115	121	111
661	Banken und sonstige Kreditinstitute.....	85	83	83	80
662	Versicherungen.....	35	32	38	31
67	Sonstige Dienstleistungen.....	-	1	-	1
68	Sonstige Bereiche.....	5 060	2 790	5 042	4 539
69	Regionale Förderungsmaßnahmen.....	167	10 526	173	10 774
691	Betriebliche Investitionen.....	-	2 811	-	3 143
692	Verbesserung der Infrastruktur.....	-	7 315	-	7 330
699	Sonstiges.....	167	400	173	301
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	2 850	19 200	2 627	18 981
71	Verwaltung.....	526	956	529	944
711	Straßen- und Brückenbau.....	15	-	15	-
712	Wasserstraßen und Häfen.....	229	462	228	454
719	Sonstiges.....	283	494	287	490

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1999		1998	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			
72	Straßen	1 579	12 926	825	12 878
721	Bundesautobahnen	55	6 251	53	6 104
722	Bundesstraßen	10	3 921	10	4 012
723	Landesstraßen	-	20	-	20
725	Gemeindestraßen	4	2 694	2	2 701
729	Sonstiges	1 510	41	760	41
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	104	2 701	101	2 619
731	Wasserstraßen und Häfen	104	2 696	101	2 579
732	Förderung der Schifffahrt	0	5	0	40
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	-	678	-	686
741	Maßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr	-	655	-	655
749	Sonstiges	-	23	-	31
75	Luftfahrt	287	299	249	297
751	Flugsicherung	242	236	225	231
759	Sonstiges	45	63	24	66
76	Wetterdienst	134	630	129	570
77	Nachrichtenwesen	221	1 000	794	977
771	Post- und Fernmeldewesen	221	321	794	315
772	Rundfunkanstalten und Fernsehen	-	679	-	662
78	Sonstige Bereiche	1	10	0	11
8	Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	21 814	42 966	45 088	47 658
81	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen	60	80	57	77
811	Domänen	-	-	-	0
812	Forsten	60	80	57	76
82	Versorgungsunternehmen	0	333	1	385
821	Elektrizitätsunternehmen	-	333	-	385
823	Wasserunternehmen	0	-	0	-
829	Sonstiges	-	-	1	-
83	Verkehrsunternehmen	6 470	8 498	500	8 521
832	Eisenbahnen	6 470	8 183	500	8 386
835	Flughäfen und Luftverkehr	-	66	-	66
839	Sonstige Verkehrsunternehmen	-	249	-	69
85	Bergbau- und Gewerbeunternehmen	12 029	925	36 539	807
851	Bergbau	-	857	-	685
852	Industrielle Unternehmen	5 022	-	29 524	92
853	Banken und Kreditinstitute	7 000	16	7 000	14
859	Sonstiges	7	52	15	16
86	Sonstige Wirtschaftsunternehmen	1 182	17	3 172	393
869	Sonstiges	1 182	17	3 172	393
87	Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	2 073	33 113	4 819	37 476
871	Allgemeines Grundvermögen	2 072	907	4 818	911
872	Allgemeines Kapitalvermögen	1	-	1	-
873	Sondervermögen	-	32 205	-	36 565

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1999		1998	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	424 161	82 537	391 149	82 485
91	Steuern und allgemeine Finanzaufweisungen.....	364 767	6 464	331 761	9 509
92	Schulden	57 367	57 921	57 575	56 836
921	Ausgleichsforderungen.....	-	81	-	81
922	Schuldenaufnahme und Schuldendienst für Wohnungsbau.....	-	112	-	116
928	Schuldenaufnahme und Schuldendienst für nicht aufgeteilt	57 367	57 719	57 575	56 630
929	Schuldenaufnahme und Schuldendienst für Auslandsschulden.....	-	8	-	8
93	Versorgung	1 864	16 668	1 663	16 271
931	Versorgung der Beamten und Richter	4	3 555	4	3 406
932	Versorgung der Soldaten der Bundeswehr	7	5 397	7	5 438
933	Beihilfen für Versorgungsempfänger	-	1 212	-	1 156
934	Versorgungsausgaben, die durch das 2. Überleitungsgesetz vom Bund übernommen worden sind	-	19	-	21
935	Versorgung von verdrängten Angehörigen des Öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinter- bliebenen (nach G 131)	17	1 370	13	1 554
936	Versorgung von Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes so- wie ihrer Hinterbliebenen (nach G 131).....	46	2 139	45	2 356
937	Versorgungsbezüge an Empfänger in der ehem. DDR.....	1 790	2 976	1 595	2 340
94	Beihilfen, Unterstützungen u.ä.	-	671	-	645
95	Rücklagen	-	-	-	-
96	Sonstiges	164	1 115	150	150
98	Globalposten	-	-302	-	-926
981	Verstärkungsmittel für Personalausgaben	-	-	-	-
988	Globale Mehrausgaben/globale Mindereinnahmen	-	500	-	-
989	Globale Minderausgaben/globale Mehreinnahmen	-	-802	-	-926
99	Haushaltstechnische Verrechnungen	0	-	-	-
	Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben.....	465 300	465 300	456 800	456 800

Teil III: Haushaltsquerschnitt

A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Ge- bühren	Steuern	Übrige Verwal- tungs- einnahmen	Erlöse	Zinseinnahmen von				
						Verwaltungen			anderen Bereichen	zu- sammen
						Länder	Gemein- den	LAF, ERP, Zweck- verbände		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
0	Allgemeine Dienste.....	945	-	630	92	0	1	-	383	383
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	28	-	186	4	-	-	-	0	0
02	Auswärtige Angelegenheiten	140	-	57	6	-	-	-	343	343
03	Verteidigung	116	-	373	82	0	1	-	37	37
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	234	-	11	0	-	0	-	0	0
05	Rechtsschutz.....	427	-	2	-	-	-	-	3	3
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Ange- legenheiten	81	-	41	0	-	-	-	12	12
13	Hochschulen	-	-	1	-	-	-	-	-	-
14	Förderung des Bildungswesens	-	-	-	-	-	-	-	4	4
15	Sonstiges Bildungswesen	-	-	1	-	-	-	-	-	-
16	Wissenschaft, Forschung, Entwick- lung außerhalb der Hochschulen....	81	-	39	0	-	-	-	8	8
19	Übrige Bereiche aus 1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2	Soziale Sicherung, Soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wieder- gutmachung.....	1	-	40	0	0	-	-	3	3
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung.....	-	-	8	-	-	-	-	-	-
23	Familien-, Sozial- und Jugendhilfe .	-	-	19	-	0	-	-	-	0
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen ..	-	-	7	-	0	-	-	0	0
241	Kriegsopferversorgung (Leistungen und Einrichtungen).....	-	-	1	-	-	-	-	-	-
243	Lastenausgleich	-	-	-	-	-	-	-	-	-
244	Wiedergutmachung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
247	Kriegsopferfürsorge.....	-	-	-	-	0	-	-	-	0
249	Vertriebene und Flüchtlinge; Son- stiges.....	-	-	7	-	-	-	-	0	0
25	Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsschutz...	1	-	5	0	-	-	-	3	3
29	Übrige Bereiche aus 2	-	-	1	-	-	-	-	0	0
3	Gesundheit und Sport	515	-	19	0	-	-	-	-	-
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens.....	0	-	0	-	-	-	-	-	-
312	Krankenhäuser und Heilstätten	-	-	-	-	-	-	-	-	-
319	Übrige Bereiche aus 31	0	-	0	-	-	-	-	-	-
32	Sport.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
33	Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, Lärmbekämpfung, Reaktorsi- cherheit, Strahlenschutz	515	-	18	0	-	-	-	-	-
4	Wohnungswesen, Raumordnung und kommunale Gemeinschafts- dienste.....	46	-	1	70	300	8	-	183	491
41	Wohnungswesen.....	46	-	1	70	300	-	-	183	483
42	Raumordnung, Landesplanung.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste	-	-	-	-	-	8	-	-	8
44	Städtebauförderung	-	-	-	-	0	-	-	-	0

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Gebühren	Steuern	Übrige Verwaltungs- einnahmen	Erlöse	Zinseinnahmen von				
						Verwaltungen			anderen Bereichen	zu- sammen
						Länder	Gemein- den	LAF, ERP, Zweck- verbände		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	15	-	104	0	20	-	-	4	24
52	Verbesserung der Agrarstruktur	-	-	60	-	20	-	-	3	23
53	Einkommensstabilisierende Maß- nahmen	-	-	14	-	-	-	-	-	-
533	Gasölverbilligung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
539	Übrige Bereiche aus 53	-	-	14	-	-	-	-	-	-
59	Übrige Bereiche aus 5	15	-	31	0	-	-	-	1	1
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	4 624	-	236	450	46	-	-	0	47
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau	-	-	1	450	-	-	-	-	-
621	Kernenergie	-	-	-	-	-	-	-	-	-
622	Sonstige Energieformen	-	-	1	-	-	-	-	-	-
629	Übrige Bereiche aus 62	-	-	-	450	-	-	-	-	-
63	Bergbau und verarbeitendes Ge- werbe	-	-	1	-	-	-	-	-	-
64	Handel	-	-	-	-	-	-	-	-	-
65	Regionale Förderungsmaßnahmen	-	-	-	-	46	-	-	-	46
69	Übrige Bereiche aus 6	4 624	-	233	0	-	-	-	0	0
7	Verkehrs- und Nachrichtenwe- sen	2 376	-	131	9	0	0	-	0	0
72	Straßen	1 512	-	59	6	-	0	-	0	0
73	Wasserstraßen und Häfen, Förde- rung der Schifffahrt	79	-	6	1	0	-	-	-	0
74	Schienenverkehr	-	-	-	-	-	-	-	-	-
75	Luftfahrt	42	-	8	-	-	-	-	-	-
79	Übrige Bereiche aus 7	743	-	58	3	-	-	-	-	-
8	Wirtschaftsunternehmen, allge- meines Grund- und Kapitalver- mögen, Sondervermögen	-	-	7 906	13 486	-	-	-	0	0
81	Wirtschaftsunternehmen	-	-	7 134	12 184	-	-	-	-	-
811	Eisenbahnen	-	-	50	6 000	-	-	-	-	-
812	Übrige Bereiche aus 81	-	-	7 084	6 184	-	-	-	-	-
87	Allgemeines Grund- und Kapital- vermögen, Sondervermögen	-	-	772	1 301	-	-	-	0	0
873	Sondervermögen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
874	Übrige Bereiche aus 87	-	-	772	1 301	-	-	-	0	0
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	-	364 767	64	-	-	-	-	1 167	1 167
91	Steuern und allgemeine Finanzzu- weisungen	-	364 767	-	-	-	-	-	-	-
92	Schulden	-	-	-	-	-	-	-	1 167	1 167
93	Versorgung	-	-	10	-	-	-	-	-	-
99	Übrige Bereiche aus 9	-	-	54	-	-	-	-	-	-
	Einnahmen zusammen	8 601	364 767	9 172	14 108	367	8	-	1 752	2 127

- Millionen DM -

Darlehensrückflüsse					Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen von			Schulden- auf- nahmen bei Verwal- tungen	Zuwei- sungen, Zuschüsse für Investi- tionen	Sonstige Ver- mögens- über- tragungen	Sonstige Ein- nahmen	Ein- nahmen zusammen	Ord. Nr.
Verwaltungen			anderen Bereichen	zu- sam- men	Verwaltungen		anderen Bereichen						
Länder	Gemein- den	LAF, ERP, Zweck- verbände			Länder	Gemein- den u. Sonstige							
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
89	-	-	79	168	-	-	233	-	-	-	-	544	5
89	-	-	76	165	-	-	232	-	-	-	-	480	52
-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	14	53
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	533
-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	14	539
-	-	-	4	4	-	-	1	-	-	-	-	51	59
120	-	-	2	122	-	-	353	-	-	-	-	5 831	6
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	451	62
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	621
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	622
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	450	629
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	63
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	64
120	-	-	-	120	-	-	-	-	-	-	-	167	65
-	-	-	2	2	-	-	353	-	-	-	-	5 212	69
0	0	-	0	0	11	-	323	-	-	-	-	2 850	7
-	0	-	0	0	-	-	2	-	-	-	-	1 579	72
0	-	-	0	0	11	-	7	-	-	-	-	104	73
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	74
-	-	-	0	0	-	-	237	-	-	-	-	287	75
-	-	-	0	0	-	-	77	-	-	-	-	881	79
-	-	-	422	422	-	-	-	-	-	-	-	21 814	8
-	-	-	422	422	-	-	-	-	-	-	-	19 741	81
-	-	-	420	420	-	-	-	-	-	-	-	6 470	811
-	-	-	2	2	-	-	-	-	-	-	-	13 271	812
-	-	-	0	0	-	-	-	-	-	-	-	2 073	87
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	873
-	-	-	0	0	-	-	-	-	-	-	-	2 073	874
-	-	-	-	-	1 826	19	9	-	-	-	-	367 851	9
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	364 767	91
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 167	92
-	-	-	-	-	1 826	19	9	-	-	-	-	1 864	93
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	54	99
1 057	15	-	2 973	4 046	4 242	19	1 902	-	5	-	-	408 990	

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Personal- ausgaben	Sächliche Ver- waltungs- ausgaben	Rüstungs- käufe usw.	Zins- ausgaben	Zuweisungen und Erstattungen mit Ausnahmen für Investitionen an			
						Länder	Gemeinden	LAF, ERP, sonstige Verwaltung	Zu- sammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
0	Allgemeine Dienste	35 950	10 171	15 791	-	1 308	1	-	1 309
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	8 474	2 779	-	-	493	1	-	494
02	Auswärtige Angelegenheiten	863	583	-	-	5	-	-	5
03	Verteidigung	23 426	5 849	15 791	-	788	1	-	788
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung..	2 785	816	-	-	8	-	-	8
05	Rechtsschutz	402	143	-	-	14	-	-	14
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegen- heiten	1 142	7 277	-	-	1 662	-	-	1 662
13	Hochschulen	14	1 662	-	-	2	-	-	2
14	Förderung des Bildungswesens	-	2	-	-	1 017	-	-	1 017
15	Sonstiges Bildungswesen	18	474	-	-	3	-	-	3
16	Wissenschaft, Forschung, Entwick- lung außerhalb der Hochschulen	1 110	4 906	-	-	617	-	-	617
19	Übrige Bereiche aus 1	-	232	-	-	22	-	-	22
2	Soziale Sicherung, Soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergut- machung	339	968	-	-	6 779	-	250	7 029
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung	-	2	-	-	-	-	-	-
23	Familien-, Sozial- und Jugendhilfe....	1	47	-	-	5 113	-	-	5 113
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	-	369	-	-	1 591	-	250	1 841
241	Kriegsopferversorgung (Leistungen und Einrichtungen)	-	243	-	-	55	-	-	55
243	Lastenausgleich	-	-	-	-	-	-	250	250
244	Wiedergutmachung	-	-	-	-	680	-	-	680
247	Kriegsopferfürsorge	-	-	-	-	635	-	-	635
249	Vertriebene und Flüchtlinge; Sonsti- ges	-	126	-	-	221	-	-	221
25	Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsschutz	77	238	-	-	-	-	-	-
29	Übrige Bereiche aus 2	262	313	-	-	76	-	-	76
3	Gesundheit und Sport	175	358	-	-	15	-	-	15
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens	10	60	-	-	3	-	-	3
312	Krankenhäuser und Heilstätten	-	-	-	-	-	-	-	-
319	Übrige Bereiche aus 31	10	60	-	-	3	-	-	3
32	Sport	-	-	-	-	-	-	-	-
33	Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, Lärmbekämpfung, Reaktors- icherheit, Strahlenschutz	164	298	-	-	11	-	-	11
4	Wohnungswesen, Raumordnung und kommunale Gemeinschafts- dienste	-	4	-	-	81	113	-	194
41	Wohnungswesen	-	4	-	-	-	-	-	-
42	Raumordnung, Landesplanung	-	-	-	-	-	-	-	-
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste ..	-	-	-	-	81	113	-	194
44	Städtebauförderung	-	-	-	-	-	-	-	-

[illegible]

- Millionen DM -

[illegible]

- Millionen DM -

Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an					Sonstige Vermögensübertragungen an				Sonstige Ausgaben	Ausgaben zusammen	Ord. Nr.
Verwaltungen		andere Bereiche		Zu- sammen	Verwaltungen		andere Bereiche	Zu- sammen			
Länder	Gemein- den und Sonstige	Sozial- versicherung	Sonstige		Länder	Gemein- den und Sonstige					
32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43
11	37	-	2 614	2 662	-	-	124	124	-	78 651	0
-	-	-	35	35	-	-	-	-	-	15 364	01
-	-	-	2 447	2 447	-	-	22	22	-	10 902	02
11	37	-	132	180	-	-	102	102	-	47 638	03
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4 040	04
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	708	05
2 000	-	-	2 946	4 946	-	-	-	-	-	19 492	1
1 800	-	-	156	1 956	-	-	-	-	-	3 648	13
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 942	14
-	-	-	133	133	-	-	-	-	-	1 042	15
153	-	-	2 502	2 655	-	-	-	-	-	12 324	16
47	-	-	155	202	-	-	-	-	-	536	19
812	-	-	2 606	3 418	-	-	588	588	-	189 849	2
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	129 610	22
812	-	-	-	812	-	-	-	-	-	13 696	23
-	-	-	75	75	-	-	298	298	-	11 534	24
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	8 427	241
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	250	243
-	-	-	-	-	-	-	0	0	-	728	244
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	640	247
-	-	-	75	75	-	-	298	298	-	1 488	249
-	-	-	1 569	1 569	-	-	290	290	-	32 866	25
-	-	-	962	962	-	-	-	-	-	2 143	29
69	-	-	149	219	-	-	3	3	-	1 536	3
-	-	-	81	81	-	-	-	-	-	259	31
-	-	-	2	2	-	-	-	-	-	2	312
-	-	-	80	80	-	-	-	-	-	257	319
69	-	-	-	69	-	-	-	-	-	224	32
-	-	-	68	68	-	-	3	3	-	1 053	33
2 870	6	-	144	3 020	-	-	-	-	-	5 210	4
2 056	-	-	76	2 132	-	-	-	-	-	4 124	41
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	42
103	4	-	68	175	-	-	-	-	-	374	43
711	2	-	-	713	-	-	-	-	-	713	44

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Personal- ausgaben	Sächliche Ver- waltungs- ausgaben	Rüstungs- käufe usw.	Zins- ausgaben	Zuweisungen und Erstattungen mit Ausnahmen für Investitionen an			
						Länder	Gemeinden	LAF, ERP, sonstige Verwaltung	Zu- sammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	41	174	-	-	720	-	-	720
52	Verbesserung der Agrarstruktur.....	-	5	-	-	720	-	-	720
53	Einkommensstabilisierende Maß- nahmen	-	106	-	-	-	-	-	-
533	Gasölverbilligung	-	-	-	-	-	-	-	-
539	Übrige Bereiche aus 53	-	106	-	-	-	-	-	-
59	Übrige Bereiche aus 5	41	63	-	-	-	-	-	-
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	179	1 087	-	-	0	398	-	398
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kul- turbau	-	306	-	-	-	-	-	-
621	Kernenergie	-	260	-	-	-	-	-	-
622	Sonstige Energieformen	-	-	-	-	-	-	-	-
629	Übrige Bereiche aus 62	-	46	-	-	-	-	-	-
63	Bergbau und verarbeitendes Gewer- be	-	521	-	-	0	-	-	0
64	Handel	-	105	-	-	-	-	-	-
65	Regionale Förderungsmaßnahmen ..	-	-	-	-	-	398	-	398
69	Übrige Bereiche aus 6	179	155	-	-	-	-	-	-
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen .	2 002	3 230	-	-	248	-	-	248
72	Straßen	-	1 629	-	-	240	-	-	240
73	Wasserstraßen und Häfen, Förde- rung der Schifffahrt	863	542	-	-	8	-	-	8
74	Schienenverkehr	-	22	-	-	-	-	-	-
75	Luftfahrt	89	43	-	-	-	-	-	-
79	Übrige Bereiche aus 7	1 050	995	-	-	-	-	-	-
8	Wirtschaftsunternehmen, allge- meines Grund- und Kapitalvermö- gen, Sondervermögen	54	652	-	-	-	2	9 757	9 759
81	Wirtschaftsunternehmen	54	96	-	-	-	-	-	-
811	Eisenbahnen	-	-	-	-	-	-	-	-
812	Übrige Bereiche aus 81	54	96	-	-	-	-	-	-
87	Allgemeines Grund- und Kapitalver- mögen, Sondervermögen	-	556	-	-	-	2	9 757	9 759
873	Sondervermögen	-	2	-	-	-	-	9 757	9 757
874	Übrige Bereiche aus 87	-	554	-	-	-	2	-	2
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	12 671	1 478	-	57 619	662	97	4	763
91	Steuern und allgemeine Finanzzu- weisungen	-	-	-	-	-	-	-	-
92	Schulden	-	301	-	57 619	-	-	-	-
93	Versorgung	12 000	65	-	-	662	97	4	763
99	Übrige Bereiche aus 9	671	1 112	-	-	-	-	-	-
	Ausgaben zusammen	52 552	25 399	15 791	57 619	11 474	611	10 011	22 096

- Millionen DM -

Zuschüsse und Erstattungen mit Ausnahme für Investitionen					Schuldendiensthilfen an				Ord. Nr.
					Verwaltungen		andere Bereiche	Zu- sammen	
					Länder	Gemein- den und Sonstige			
Renten, Unter- stützungen usw.	an Unternehmen	an Sozial- versicherung	an Sonstige	zu- sammen	16	17	18	19	20
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
-	923	-	94	1 017	1	-	57	58	5
-	-	-	-	-	1	-	0	1	52
-	909	-	7	916	-	-	56	56	53
-	835	-	-	835	-	-	-	-	533
-	74	-	7	81	-	-	56	56	539
-	14	-	88	102	-	-	1	1	59
-	6 997	0	183	7 180	-	170	953	1 123	6
-	-	-	45	45	-	-	-	-	62
-	-	-	45	45	-	-	-	-	621
-	-	-	-	-	-	-	-	-	622
-	-	-	-	-	-	-	-	-	629
-	6 990	-	-	6 990	-	170	238	408	63
-	-	-	101	101	-	-	-	-	64
-	-	-	-	-	-	-	715	715	65
-	7	0	37	45	-	-	-	-	69
0	6	2	453	462	0	-	-	0	7
-	-	-	-	-	0	-	-	0	72
0	5	2	-	7	-	-	-	-	73
-	1	-	-	1	-	-	-	-	74
-	-	-	157	157	-	-	-	-	75
-	-	-	296	296	-	-	-	-	79
-	2 590	-	-	2 590	-	22 147	-	22 147	8
-	2 590	-	-	2 590	-	-	-	-	81
-	1 383	-	-	1 383	-	-	-	-	811
-	1 207	-	-	1 207	-	-	-	-	812
-	-	-	-	-	-	22 147	-	22 147	87
-	-	-	-	-	-	22 147	-	22 147	873
-	-	-	-	-	-	-	-	-	874
1	-	3 840	-	3 841	-	6 464	-	6 464	9
-	-	-	-	-	-	6 464	-	6 464	91
-	-	-	-	-	-	-	-	-	92
0	-	3 840	-	3 840	-	-	-	-	93
1	-	-	-	1	-	-	-	-	99
45 603	14 289	134 511	6 645	201 048	1	28 780	3 405	32 187	

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Bau- maßnah- men	Erwerb von			Darlehen an				Zu- sammen
			beweg- lichem	unbeweg- lichem	Beteiligun- gen	Verwaltungen		andere Bereiche		
						Vermögen	Länder	Gemein- den und Sonstige	Sozial- versiche- rung	
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	5	42	0	-	-	-	-	6	6
52	Verbesserung der Agrarstruktur.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
53	Einkommensstabilisierende Maß- nahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
533	Gasölverbilligung.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
539	Übrige Bereiche aus 53	-	-	-	-	-	-	-	-	-
59	Übrige Bereiche aus 5	5	42	0	-	-	-	-	6	6
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	7	9	-	-	-	2	-	2 700	2 702
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau	-	-	-	-	-	-	-	-	-
621	Kernenergie.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
622	Sonstige Energieformen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
629	Übrige Bereiche aus 62	-	-	-	-	-	-	-	-	-
63	Bergbau und verarbeitendes Ge- werbe	-	-	-	-	-	-	-	-	-
64	Handel.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
65	Regionale Förderungsmaßnahmen .	-	-	-	-	-	2	-	-	2
69	Übrige Bereiche aus 6	7	9	-	-	-	-	-	2 700	2 700
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	8 905	348	530	-	-	-	-	11	11
72	Straßen	7 633	120	530	-	-	-	-	11	11
73	Wasserstraßen und Häfen, Förde- rung der Schifffahrt	1 143	128	-	-	-	-	-	0	0
74	Schienenverkehr	-	-	-	-	-	-	-	-	-
75	Luftfahrt.....	9	1	-	-	-	-	-	0	0
79	Übrige Bereiche aus 7	120	98	0	-	-	-	-	0	0
8	Wirtschaftsunternehmen, allge- meines Grund- und Kapitalver- mögen, Sondervermögen.....	238	1	64	-	-	-	-	1 599	1 599
81	Wirtschaftsunternehmen	-	1	-	-	-	-	-	1 599	1 599
811	Eisenbahnen	-	-	-	-	-	-	-	1 350	1 350
812	Übrige Bereiche aus 81	-	1	-	-	-	-	-	249	249
87	Allgemeines Grund- und Kapitalver- mögen, Sondervermögen	238	0	64	-	-	-	-	-	-
873	Sondervermögen.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
874	Übrige Bereiche aus 87	238	0	64	-	-	-	-	-	-
9	Allgemeine Finanzwirtschaft.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
91	Steuern und allgemeine Finanzzu- weisungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
92	Schulden	-	-	-	-	-	-	-	-	-
93	Versorgung.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
99	Übrige Bereiche aus 9	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Ausgaben zusammen	11 937	1 931	668	1 228	1 021	7	-	6 696	7 724

- Millionen DM -

Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an					Sonstige Vermögensübertragungen an				Sonstige Ausgaben	Ausgaben zusammen	Ord. Nr.
Verwaltungen		andere Bereiche		Zu- sammen	Verwaltungen		andere Bereiche	Zu- sammen			
Länder	Gemein- den und Sonstige	Sozial- versicherung	Sonstige		Länder	Gemein- den und Sonstige					
32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43
1 080	-	-	37	1 117	-	-	-	-	-	3 180	5
1 080	-	-	-	1 080	-	-	-	-	-	1 806	52
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 078	53
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	835	533
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	243	539
-	-	-	37	37	-	-	-	-	-	296	59
9 411	-	-	167	9 578	-	-	417	417	-	22 680	6
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	351	62
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	305	621
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	622
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	46	629
-	-	-	167	167	-	-	417	417	-	8 503	63
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	206	64
9 411	-	-	-	9 411	-	-	-	-	-	10 526	65
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3 095	69
2 999	123	-	341	3 464	-	-	-	-	-	19 200	7
2 639	123	-	1	2 763	-	-	-	-	-	12 926	72
10	-	-	-	10	-	-	-	-	-	2 701	73
350	-	-	304	655	-	-	-	-	-	678	74
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	299	75
-	-	-	36	36	-	-	-	-	-	2 596	79
-	16	-	5 546	5 562	-	300	-	300	-	42 966	8
-	-	-	5 513	5 513	-	-	-	-	-	9 853	81
-	-	-	5 450	5 450	-	-	-	-	-	8 183	811
-	-	-	63	63	-	-	-	-	-	1 670	812
-	16	-	33	49	-	300	-	300	-	33 113	87
-	-	-	-	-	-	300	-	300	-	32 205	873
-	16	-	33	49	-	-	-	-	-	907	874
-	-	-	-	-	-	-	2	2	-302	82 537	9
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6 464	91
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	57 921	92
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	16 668	93
-	-	-	-	-	-	-	2	2	-302	1 485	99
19 253	183	-	14 550	33 985	-	300	1 135	1 435	-302	465 300	

Teil IV

Übersicht

über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten

(Die ausgewiesenen Titel sind Leertitel)

Einnahmen		Ausgaben	
Kap./Tit. Zweckbestimmung	Ist 1997 1 000 DM	Kap./Tit. Zweckbestimmung	Ist 1997 1 000 DM
Epl. 10 - Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten			
Erläuterungen			
10 02/380 07 Einnahmen aus der Abgabe der Mühlen gemäß § 12 des Mühlenstrukturgesetzes	133	10 02/980 07 Kosten der Stilllegung von Mühlen, der Abfindungen für Ostmüller und anderer Maßnahmen gemäß § 12 des Mühlenstrukturgesetzes	136
Summe	133	Summe	136
Epl. 12 - Bundesministerium für Verkehr			
12 03/380 07 Lotsgeld, Entgelte der Kanalsteuer auf dem Nord- Ostsee-Kanal	176 582		
12 03/380 08 Befahrungsabgaben, die für Dritte erhoben werden	13 190	12 03/980 07 Durchleitung von Fremdgeldern	189 772
12 03/380 09 Beiträge der Binnenschifffahrt zum Abwrackfonds	24 823	12 03/980 09 Weiterleitung von Beträgen der Binnenschifffahrt zum Abwrackfonds	17 122
Summe	214 595	Summe	206 894
Epl. 14 - Bundesministerium der Verteidigung			
14 03/380 09 Rabatteinnahmen aus der Bewirtschaftung des Mannschafts-, Unteroffiziers- und Offiziersheime so- wie der Verkaufsstellen	6 824	1403/980 09 Betreuungsmaßnahmen aus Rabatten, die bei der Bewirtschaftung der Mannschafts-/Unteroffiziers- und Offiziersheime sowie der Verkaufsstellen abgeführt werden	6 822
Summe	6 824	Summe	6 822
Epl. 17 - Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend			
17 02/380 07 (bis 1989 Kap. 15 02 Tit. 380 02) Zuschlagerlös aus dem Vertrieb der Jugendmarken	5 823	17 02/980 07 (bis 1989 Kap. 15 02 Tit. 980 02) Weiterleitung von Zuschlagerlösen aus dem Vertrieb der Jugendmarken an den Verein "Stiftung Deutsche Jugendmarken e.V."	6 283
Summe	5 823	Summe	6 283
Epl. 60 - Allgemeine Finanzverwaltung			
60 01/380 07 Lastenausgleichsabgaben	17	60 04/980 07 Abführung der Ausgleichsabgaben an den Lasten- ausgleichsfonds	17
Summe	17	Summe	17
Gesamtsumme	227 392	Gesamtsumme	220 152

Teil V

A. Übersicht über die Planstellen - ohne im

a) = Oberste Bundesbehörde

b) = Nachgeordneter Bereich

Geschäftsbereich		Besoldungsordnung B												in den				
		B 11	B 10	B 9	B 8	B 7	B 6	B 5	B 4	B 3	B 2	B 1	Zus.	Höherer Dienst				
														A 16	A 15	A 14	A 13	Zus.
Bundespräsidialamt.....	a)	1	-	1	-	-	4	-	-	8	-	-	14	7	4	6	-	17
Geschäftsstelle der Bund- Länder-Kommission für Bildungsplanung und For- schungsförderung	a)	-	-	-	-	-	1	-	-	2	-	-	3	2	1	2	-	5
Deutscher Bundestag	a)	-	1	3	-	-	12	-	-	55	-	-	71	45	87	77	14	223
Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages....	a)	-	-	-	-	-	1	-	-	2	-	-	3	3	4	7	-	14
Bundesrat.....	a)	-	1	1	-	-	3	-	-	5	-	-	10	4	11	6	1	22
Bundeskanzler und Bun- deskanzleramt.....	a)	-	-	6	-	-	14	-	-	31	-	-	51	19	42	23	3	87
Presse- und Informations- amt der Bundesregierung ..	a)	1	2	3	-	-	5	-	-	16	-	-	27	13	33	19	4	69
Auswärtiges Amt	a)	2	-	10	-	-	22	-	-	62	-	-	96	41	189	111	28	369
.....	b)	-	-	17	-	-	51	-	-	118	-	-	186	140	336	229	79	784
Bundesministerium des In- nern	a)	2	-	11	-	2	19	1	-	90	-	-	125	56	159	89	17	321
.....	b)	-	-	1	3	1	13	3	6	15	38	-	80	138	522	737	345	1 743
Bundesministerium der Ju- stiz.....	a)	1	-	6	-	-	15	-	-	46	-	-	68	19	100	37	4	160
.....	b)	-	-	-	1	-	-	-	1	-	4	-	6	42	585	31	38	696
Bundesministerium der Fi- nanzen	a)	2	-	10	-	-	26	1	-	112	-	-	151	46	254	122	32	454
.....	b)	-	-	-	-	25	3	1	-	45	38	-	112	94	468	611	289	1 462
Bundesministerium für Wirtschaft	a)	3	-	8	-	-	25	-	-	99	-	-	135	47	190	108	3	348
.....	b)	-	-	-	2	3	4	-	2	46	56	53	166	60	331	511	126	1 028
Bundesministerium für Er- nährung, Landwirtschaft und Forsten	a)	1	-	7	-	-	12	-	-	50	-	-	70	29	124	68	15	236
.....	b)	-	-	-	-	-	1	-	2	28	48	65	144	5	135	290	90	520
Bundesministerium für Ar- beit und Sozialordnung	a)	2	-	8	-	-	15	-	-	60	-	-	85	31	103	66	20	220
.....	b)	-	-	-	1	-	-	1	1	1	12	12	28	7	60	60	18	145
Bundesministerium für Verkehr.....	a)	1	-	8	-	-	12	-	-	59	-	-	80	21	172	88	22	303
.....	b)	-	-	-	-	-	3	10	1	8	25	7	54	98	465	698	270	1 531
Bundesministerium der Verteidigung	a)	2	-	7	-	-	20	-	-	102	-	-	131	39	231	126	8	404
.....	b)	-	-	1	-	11	4	2	19	16	82	-	135	277	1 204	1 777	492	3 750
Bundesministerium für Ge- sundheit.....	a)	1	-	4	-	-	10	-	-	33	-	-	48	14	66	32	8	121
.....	b)	-	-	-	-	-	-	-	1	7	36	113	157	4	112	203	44	363
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	a)	1	-	6	-	-	13	-	-	42	-	-	62	24	104	47	10	185
.....	b)	-	-	-	1	1	-	1	1	10	35	46	95	11	117	203	110	441

**Personalübersicht
der Beamten
Leerstellen
Bundeshaushaltsplan 1999**

Differenzen durch Rundung

Besoldungsgruppen																					Gesamt- zahl der Plan- stellen
Besoldungsordnung A																					
Gehobener Dienst							Mittlerer Dienst							Einfacher Dienst							
A13+Z	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	Zus.	A 9m+Z	A 9m	A 8	A 7	A 6m	A 5m	Zus.	A 6e	A 5e	A 4	A 3	A 2/3	Zus.		
-	9	5	7	1	-	22	2	7	3	4	2	-	18	2	6	2	-	-	10	81	
-	2	2	-	1	-	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	13	
3	136	95	61	14	1	310	56	132	120	68	8	2	386	60	187	44	-	2	293	1 283	
-	6	4	2	-	-	12	1	1	1	1	-	-	4	-	2	-	-	-	2	35	
-	12	11	5	-	-	28	1	3	4	-	-	-	8	8	17	12	-	3	40	108	
-	40	16	7	1	-	64	8	19	10	7	-	1	45	8	19	9	-	3	39	286	
-	31	11	13	3	1	59	4	11	5	6	-	-	26	4	7	5	-	2	18	199	
-	214	117	81	47	20	479	26	71	96	80	17	1	291	19	34	33	-	14	100	1 335	
-	225	209	293	174	50	951	45	88	197	181	30	4	545	37	76	53	-	16	182	2 648	
1	241	82	42	22	6	394	26	61	31	39	17	6	180	16	24	31	-	8	79	1 100	
3	698	1 468	2 992	2 857	1 825	9 845	1 941	4 222	9 608	11 603	409	138	27 922	330	100	157	-	71	658	40 248	
6	123	99	97	4	2	331	53	117	52	21	-	-	243	32	61	53	4	2	152	955	
-	51	80	158	10	-	299	8	20	32	29	-	-	89	15	14	12	1	6	48	1 138	
2	375	127	54	17	2	577	51	119	27	15	3	-	215	21	29	25	-	2	77	1 475	
5	1 050	2 245	3 957	3 663	1 858	12 778	1 663	3 936	6 854	5 930	2 298	-	720 688	311	345	688	-	207	1 551	36 591	
1	214	58	34	3	1	311	26	62	17	30	4	-	139	20	31	38	-	9	98	1 031	
25	238	515	534	143	15	1 470	141	397	733	292	44	7	1 614	22	37	24	-	1	84	4 363	
5	122	49	24	7	2	209	14	38	22	19	14	3	110	12	23	22	-	6	63	688	
-	11	18	31	13	-	73	4	9	18	5	-	-	36	-	-	-	-	-	-	773	
2	139	62	26	4	-	233	13	36	16	17	5	3	90	19	30	38	3	5	95	723	
-	67	120	102	44	11	344	1	5	6	3	-	-	15	1	1	3	1	-	6	538	
10	151	64	30	2	-	257	7	14	19	2	-	-	42	6	8	11	-	3	28	710	
75	464	851	916	339	98	2 743	130	319	924	1 120	311	109	2 913	23	55	28	-	-	106	7 348	
16	336	86	9	-	-	447	71	159	145	86	-	-	461	61	95	71	-	-	227	1 670	
86	1 024	2 398	3 890	2 736	539	10 673	417	977	4 620	5 120	1 427	257	12 818	111	172	195	1	3	482	27 858	
-	64	23	6	3	1	97	5	11	4	5	-	-	25	5	9	5	-	3	22	314	
-	12	22	32	19	7	92	1	5	7	3	2	-	18	1	-	-	-	-	1	631	
2	91	17	5	-	-	115	13	18	5	4	3	-	43	6	7	11	-	4	28	433	
1	37	58	52	32	14	194	2	24	14	17	4	3	64	2	2	-	-	-	4	798	

Teil V

noch: **A. Übersicht über die Planstellen**
- ohne
im

a) = Oberste Bundesbehörde

b) = Nachgeordneter Bereich

Geschäftsbereich	in den																
	Besoldungsordnung B												Höherer Dienst				
	B 11	B 10	B 9	B 8	B 7	B 6	B 5	B 4	B 3	B 2	B 1	Zus.	A 16	A 15	A 14	A 13	Zus.
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend..... a)	1	-	4	-	-	8	-	-	24	-	-	37	16	48	23	5	92
..... b)	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1	5	14	43	12	74
Bundesverfassungsgericht..... a)	-	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-	2	1	5	2	-	8
Bundesrechnungshof..... a)	1	-	1	-	-	10	-	-	56	-	-	68	19	67	29	7	122
..... b)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9	-	9	-	34	40	25	99
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung..... a)	1	-	3	-	-	8	-	-	28	-	-	40	23	71	39	11	144
..... b)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau..... a)	1	-	3	-	-	9	-	-	32	-	-	45	16	58	32	7	113
..... b)	-	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-	2	6	25	35	22	88
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie..... a)	2	-	7	-	-	15	-	-	55	-	-	79	29	141	74	26	270
..... b)	-	-	-	-	-	-	-	2	1	-	-	3	-	2	9	3	14
Bundesschuld..... b)	-	-	-	-	1	-	-	1	2	-	-	4	-	4	8	4	16
Summe..... a)	26	4	117	-	2	280	2	-	1 070	-	-	1 501	564	2 265	1 234	245	4 309
Summe..... b)	-	-	19	8	42	80	19	37	298	383	296	1 182	887	4 414	5 485	1 967	12 755
Insgesamt -	26	4	136	8	44	360	21	37	1 368	383	296	2 683	1 451	6 680	6 719	2 213	17 064
darin enthalten für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz..... a)	-	-	-	-	1	-	1	-	3	-	-	5	2	7	7	2	18
..... b)	-	-	1	-	-	6	-	3	1	13	-	24	37	147	199	99	482
Zusammen -	-	-	1	-	1	6	1	3	4	13	-	29	39	154	206	101	500

**Personalübersicht
der Beamten
Leerstellen
Bundeshaushaltsplan 1999**

Differenzen durch Rundung

Besoldungsgruppen																				Gesamt- zahl der Plan- stellen
Besoldungsordnung A																				
Gehobener Dienst							Mittlerer Dienst							Einfacher Dienst						
A13+Z	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	Zus.	A 9m+Z	A 9m	A 8	A 7	A 6m	A 5m	Zus.	A 6e	A 5e	A 4	A 3	A 2/3	Zus.	
-	64	25	15	1	1	106	5	18	8	10	4	3	48	3	8	10	-	2	23	306
-	19	54	139	119	57	388	2	7	40	81	63	9	202	-	3	1	-	-	4	669
3	14	6	4	3	-	30	3	7	8	3	-	-	21	3	7	5	-	2	17	78
11	267	51	5	1	-	335	9	22	15	3	-	-	49	2	3	2	-	-	7	582
35	279	236	142	-	-	692	14	52	9	-	-	-	75	-	-	1	-	-	1	876
-	67	26	10	4	1	108	4	9	6	5	5	-	29	5	6	6	-	2	19	340
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	1	1
5	67	28	10	2	-	112	3	8	5	3	-	-	19	3	5	6	-	3	17	306
2	18	29	37	18	2	106	-	1	2	3	2	-	8	-	-	-	-	-	-	204
-	112	41	17	8	2	180	12	29	1	4	2	1	49	10	24	10	-	6	50	628
-	-	-	3	3	4	10	-	-	1	1	-	-	2	-	-	-	-	-	-	29
-	12	20	20	21	7	80	2	8	13	16	1	-	40	1	1	-	-	-	2	142
67	2 898	1 106	564	148	40	4 823	413	972	621	432	84	20	2 543	325	642	449	7	81	1 504	14 680
232	4 205	8 323	13 298	10 191	4 487	40 738	4 371	10 070	23 078	24 404	4 591	534	67 049	854	807	1 162	3	304	3 130	124 855
299	7 103	9 429	13 862	10 340	4 527	45 562	4 784	11 042	23 700	24 836	4 675	554	69 592	1 179	1 449	1 611	10	385	4 634	139 536
-	15	6	10	5	-	36	17	40	60	6	-	-	123	-	-	-	-	-	-	182
-	430	792	1 549	1 905	1 479	6 155	1 864	4 046	8 655	10 333	-	-	24 898	-	-	-	-	-	-	31 559
-	445	798	1 559	1 910	1 479	6 191	1 881	4 086	8 715	10 339	-	-	25 021	-	-	-	-	-	-	31 741

B: Übersicht über die Planstellen der Richter und Staatsanwälte
- ohne Leerstellen -
im Bundeshaushaltsplan 1999

- a) Bundesverfassungsgericht und
 oberste Gerichtshöfe des Bundes
 b) Sonstige Bundesgerichte

Geschäftsbereich	in den Besoldungsgruppen												Gesamtzahl der Planstellen
	B 11 + 1/3	B 11	Besoldungsordnung R										
			R 10	R 9	R 8	R 7	R 6	R 5	R 4	R 3	R 2	R 1	
Bundesministerium der Justiz..... a)	-	-	3	1	39	3	236	-	-	32	-	-	314
..... b)	-	-	-	-	1	-	-	-	1	28	117	3	150
Bundesministerium für Arbeit und Sozial- ordnung..... a)	-	-	2	-	20	-	58	-	-	-	-	-	80
Bundesministerium der Verteidigung..... b)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	14	-	16
Bundesverfassungsgericht..... a)	1	1	14	-	-	-	-	-	-	-	-	-	16
Summe..... a)	1	1	19	1	59	3	294	-	-	32	-	-	410
Summe..... b)	-	-	-	-	1	-	-	-	1	30	131	3	166
Insgesamt -	1	1	19	1	60	3	294	-	1	62	131	3	576

**C: Übersicht über die Planstellen der Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten
und Wissenschaftlichen Assistenten
- ohne Leerstellen -
im Bundeshaushaltsplan 1999**

a) = Oberste Bundesbehörde

b) = Nachgeordneter Bereich

Geschäftsbereich	in den Besoldungsgruppen				Gesamtzahl der Planstellen
	Besoldungsordnung C				
	C 4	C 3	C 2	C 1	
Auswärtiges Amt..... a)	-	1	3	-	4
Bundesministerium des Innern b)	-	23	20	-	43
Bundesministerium der Finanzen b)	-	18	11	-	29
Bundesministerium für Verkehr b)	-	1	1	-	2
Bundesministerium der Verteidigung..... b)	128	157	40	147	472
Summe..... a)	-	1	3	-	4
Summe..... b)	128	199	72	147	546
Insgesamt -	128	200	75	147	550

a) = Oberste Bundesbehörde

b) = Nachgeordneter Bereich

D. Übersicht über die Stellen im

Geschäftsbereich	Außer- tarifliche Ange- stellte	in den							
		I	I a	I b	II a	II a (T)	II b	III	IV a Kr. X
Bundespräsidialamt..... a)	-	-	-	1	-	-	-	3	2
Geschäftsstelle der Bund-Länder- Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung..... a)	-	-	1	-	-	-	-	-	-
Deutscher Bundestag a)	3	2	10	2	6	-	-	13	48
Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages a)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesrat..... a)	-	-	-	-	-	-	-	-	4
Bundeskanzler und Bundeskanzler- amt..... a)	-	-	1	-	1	-	-	4	6
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung..... a)	-	5	33	46	13	2	-	16	66
Auswärtiges Amt..... a)	-	-	8	20	5	4	-	21	30
..... b)	-	-	11	30	27	-	-	10	66
Bundesministerium des Innern a)	2	-	3	8	2	-	-	7	12
..... b)	-	11	41	116	116	13	-	215	727
Bundesministerium der Justiz..... a)	-	1	1	4	2	-	-	-	2
..... b)	-	-	3	2	-	-	-	6	12
Bundesministerium der Finanzen a)	-	-	5	10	1	1	-	19	22
..... b)	1	-	6	12	84	43	-	164	531
Bundesministerium für Wirtschaft..... a)	-	-	15	10	21	2	-	57	42
..... b)	-	3	45	260	92	48	-	171	321
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten a)	-	-	1	1	-	-	-	8	7
..... b)	-	-	-	70	108	5	-	63	121
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung a)	1	-	-	6	4	-	-	26	18
..... b)	-	1	9	35	26	2	-	23	44
Bundesministerium für Verkehr a)	-	-	1	4	-	13	-	12	17
..... b)	-	3	36	188	232	82	-	595	626
Bundesministerium der Verteidigung a)	-	2	15	16	-	13	-	24	15
..... b)	1	9	41	159	128	42	17	400	893
Bundesministerium für Gesundheit... a)	-	-	9	8	-	-	-	4	13
..... b)	-	2	36	115	97	2	-	21	44
Bundesministerium für Umwelt, Na- turschutz und Reaktorsicherheit a)	-	-	6	8	4	3	-	22	15
..... b)	-	1	19	113	64	17	-	57	84
Bundesministerium für Familie, Se- nioren, Frauen und Jugend a)	-	-	-	1	-	-	-	-	-
..... b)	-	-	1	8	110	-	-	-	8
Bundesverfassungsgericht..... a)	-	-	-	-	1	-	-	-	-
Bundesrechnungshof a)	-	-	-	-	-	-	-	-	1
..... b)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesministerium für wirtschaftli- che Zusammenarbeit und Entwick- lung a)	-	1	12	9	-	-	-	10	18
..... b)	-	-	-	1	2	2	-	-	5
Bundesministerium für Raumord- nung, Bauwesen und Städtebau a)	-	-	3	3	2	10	-	6	8
..... b)	-	-	4	10	45	54	-	102	38
Bundesministerium für Bildung, Wis- senschaft, Forschung und Techno- logie..... a)	-	2	15	14	3	-	-	19	8
..... b)	-	-	-	4	15	-	-	-	-

der Angestellten und Arbeiter
Bundeshaushaltsplan 1999

Differenzen durch Rundung
Zu Kr. V: Enthält auch die Stellen von Kr. Va

Vergütungsgruppen										Schreib- und Fern- schreib- dienst	Gesamt- zahl der Stellen für An- gestellte	Gesamt- zahl der Stellen für Arbeiter
IV b Kr. IX	V a Kr. VIII	V b Kr. VII	V c Kr. VI	VI a Kr. V	VI b Kr. IV	VII Kr. III	VIII Kr. II	IXa/IXb Kr. I	X			
4	-	4	7	-	14	8	-	-	2	6	51	28
-	-	1	1	-	3	-	1	1	-	1	9	2
5	-	56	71	-	255	45	18	2	5	31	572	225
1	-	1	2	-	6	1	-	-	-	6	17	4
1	-	10	20	-	18	1	4	-	3	4	65	5
4	-	16	26	-	41	20	-	3	8	40	170	42
36	1	15	39	-	41	17	22	2	18	51	423	35
9	-	46	59	-	39	28	27	12	24	202	534	129
16	-	121	298	-	783	101	10	3	11	41	1 528	745
11	-	17	61	-	92	36	27	2	18	119	417	93
475	6	663	1 424	-	1 158	2 488	2 384	98	49	1 350	11 337	4 359
5	-	20	86	-	147	73	20	41	13	229	645	112
8	-	54	145	-	97	327	221	106	21	196	1 198	89
14	-	32	98	-	101	33	13	12	15	169	545	90
357	-	650	539	-	1 102	2 476	483	63	98	1 561	8 171	3 443
9	-	26	149	-	123	18	-	3	10	87	573	101
209	8	262	273	-	339	259	60	9	15	142	2 517	379
1	-	7	59	-	33	3	4	-	2	58	185	46
137	-	247	320	-	485	173	76	5	1	119	1 933	1 059
8	-	11	81	-	96	44	11	-	6	90	403	98
20	-	53	77	-	120	101	12	4	8	54	589	53
7	-	30	77	-	81	4	11	-	43	94	394	48
364	3	683	1 464	-	2 049	1 196	369	109	148	488	8 636	8 848
28	-	35	181	-	269	88	-	-	-	225	911	191
777	29	1 059	3 976	367	5 379	6 664	13 777	289	32	8 298	42 337	63 006
2	-	10	32	-	42	5	7	1	2	20	156	19
52	-	290	285	1	143	88	78	4	13	99	1 372	360
7	-	20	39	-	49	27	-	-	-	59	260	42
66	-	68	132	-	131	38	15	4	4	95	910	145
5	-	7	12	-	24	8	7	-	3	27	94	27
84	-	22	19	-	25	33	8	-	-	31	349	47
1	-	5	20	-	4	-	3	-	-	22	56	9
2	-	-	25	-	36	7	1	-	12	14	98	10
-	-	-	-	-	16	-	-	-	-	-	16	8
3	-	4	24	-	42	6	1	-	-	33	163	26
5	-	1	1	-	2	-	-	-	-	2	21	2
5	-	13	20	-	33	10	4	1	-	43	161	38
21	-	7	11	-	23	23	2	8	3	55	406	19
14	-	12	57	-	91	25	4	-	7	66	337	48
-	-	6	1	-	7	6	4	-	-	-	43	18

a) = Oberste Bundesbehörde
b) = Nachgeordneter Bereich

noch: **D. Übersicht über die Stellen im**

Geschäftsbereich	Außer- tarifliche Ange- stellte	in den								
		I	I a	I b	II a	II a (T)	II b	III	IV a Kr. X	
Bundesschuld..... b)	-	-	-	-	1	-	-	2	21	
Summe..... a)	6	13	139	171	67	48	-	271	354	
Summe..... b)	2	30	252	1 123	1 148	310	17	1 829	3 541	
Insgesamt	-	8	43	391	1 295	1 215	358	17	2 100	3 896

der Angestellten und Arbeiter
Bundeshaushaltsplan 1999

 Differenzen durch Rundung
 Zu Kr. V: Enthält auch die Stellen von Kr. Va

Vergütungsgruppen										Schreib- und Fern- schreib- dienst	Gesamt- zahl der Stellen für An- gestellte	Gesamt- zahl der Stellen für Arbeiter
IV b Kr. IX	V a Kr. VIII	V b Kr. VII	V c Kr. VI	VI a Kr. V	VI b Kr. IV	VII Kr. III	VIII Kr. II	IXa/IXb Kr. I	X			
12	-	28	17	-	102	96	29	1	-	6	315	14
183	1	398	1 247	-	1 681	509	185	80	191	1 698	7 243	1 468
2 604	46	4 216	8 983	368	11 963	14 070	17 529	703	404	12 538	81 680	82 594
2 787	47	4 614	10 230	368	13 644	14 579	17 714	783	595	14 236	88 924	84 062

E. Übersicht
über die Planstellen der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit
im Bundeshaushaltsplan 1999

Bes.-Gr.	Dienstgrad	Gesamtzahl der Planstellen	
		Ministerium	Nachgeordneter Bereich
B 10	Generale	1	4
B 9	Generalleutnante, Vizeadmirale.....	7	13
B 7	Generalmajore, Konteradmirale usw.	7	40
B 6	Brigadegenerale, Flottillenadmirale usw.....	23	109
-	zusammen Generale.....	38	166
B 3	Oberste, Kapitäne z.S. usw.	114	217
A 16	Oberste, Kapitäne z.S. usw.	36	790
A 15	Oberstleutnante, Fregattenkapitäne usw.....	393	2 256
A 14	Oberstleutnante, Fregattenkapitäne usw.....	238	5 079
A 13	Majore, Korvettenkapitäne usw.	72	3 484
A 12	Hauptleute, Kapitanleutnante usw.	64	997
A 11	Hauptleute, Kapitanleutnante usw.	42	9 519
A 10	Oberleutnante, Oberleutnante z.S.	1	8 511
A 9	Leutnante, Leutnante z.S.....	-	6 561
-	zusammen übrige Offiziere.....	960	37 414
A 9 + Z	Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmänner.....	91	2 271
A 9 (StFw)	Stabsfeldwebel, Stabsbootsmänner	80	5 564
A 8 + Z	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmänner usw.	-	20 463
A 7 + Z	Oberfeldwebel, Oberbootsmänner usw.	-	30 963
A 7	Feldwebel, Bootsmänner usw.....	-	14 762
A 6	Stabsunteroffiziere, Obermaate	-	35 620
A 5	Unteroffiziere, Maate.....	-	15 728
-	zusammen Unteroffiziere	171	125 371
A 5 + Z	Oberstabsgefreiter	-	2 050
A 5 (StG)	Stabsgefreite	-	2 400
A 4	Hauptgefreite.....	-	16 985
A 3	Obergefreite	-	10 052
A 2 + Z	Gefreite	-	4 626
A 1/2	Grenadiere, Flieger, Matrosen usw.	-	2 937
-	zusammen Mannschaften.....	-	39 050
-	Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit insgesamt.....	1 169	202 001
-	Nachrichtlich: Grundwehrdienstpflichtige.....	-	135 000
-	Wehrübende.....	-	3 000